This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

KUN
HD
1536
A97K9
UC-NRLF
$B 91 541
YC 82452
Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Halle Inner.
Class

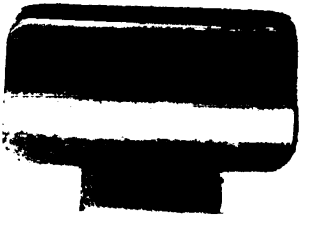

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sozial-historische Beiträge zur Landarbeiterfrage in Ungarn.

Inaugural-Dissertation

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Emil Kún
aus Raab (Ungarn).

Halle a. S.
1902.

Digitized by Google

HD 1536
.A97 K9

Das Ganze erscheint in der Sammlung nat.-ök. und statist. Abhandl. des Staatsw. Seminars zu Halle a. S. Bd. 37.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Einleitung.

Seite

Der Zweck und das Ergebnis der sozialhistorischen Untersuchung 1
Veranlassung zur Arbeit und Quellen 3
Die Art der Aufarbeitung 4
Übersicht 5

II. Ableitung der landwirtschaftlichen Arbeiterkategorien aus der sozialen Schichtung in der Zeit der Landnahme bis zum Tartareneinfall (900—1240).

Die Entstehung der Arbeiterkategorien nach der Landnahme 8
Die Schichtung der Arbeiterkategorien unter dem Einfluss der Niederlassung und der Ordnung des Staatswesens 11
Weitere Spaltung der ländlichen Arbeiter nach Stephan dem Heiligen . . 13
Begrenzung, Zahl, Rang und Wechsel der Arbeiterkategorien 15

III. Die sozialen und rechtlichen Verhältnisse des ländlichen Arbeiters in der Zeit der Landnahme bis zur Zeit der Tartareninvasion (900—1240).

Die Knechte 19
Die Diener 24
Die Freigelassenen 28
Das Burgvolk 29
Die Kolonisten 30
Die Freibauern 32

IV. Die soziale Entwicklung der landwirtschaftlichen Arbeitskraft vom Abzuge der Tartaren bis zum allgemeinen Bauernaufstande (1242—1514).

Das Verschmelzen von Freien und Unfreien in dem Hörigkeitsverhältnis . . 36
Die Auflösung des Knechtestandes 38
Die Beschränkung der freien Arbeit 39

Digitized by Google

Seite

V. Die rechtliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Arbeitskraft vom Abzuge der Tartaren bis zum allgemeinen Bauernaufstand (1242—1514).

Das Rechtsverhältnis der Erbunterthanen 41
Der Kampf um das freie Siedlungsrecht 45
Die Hörigkeit 48
Die freie Arbeit 50

VI. Die Organisation der landwirtschaftlichen Arbeitskraft von der Dekretierung der Hörigkeit bis zum Regierungsantritt Maria Theresias (1514—1740).

Der Rückgang der landwirtschaftlichen Arbeitskraft 52
Die Festigung des Hörigkeitsverbandes 53
Die Entwicklung der freien Arbeit 55
a) Häusler 55
b) Gesinde und Lohnwerker 56
c) Tagelöhner und Akkordarbeiter 59
Die Zahl der Arbeiterbevölkerung 66

VII. Die gesetzliche Organisation der ländlichen Arbeiter von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (1740—1848).

Die Ausbreitung der freien landwirtschaftlichen Arbeit 68
Der Bauernstand 70
Die Häusler und Söllner 73
Die Kolonisten 75
Das landwirtschaftliche Gesinde 76

VIII. Die soziale Organisation der ländlichen Arbeiter von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Die Froner 77
Die Lohnarbeiter 79
Die Akkordarbeiter 80
Die Anteilarbeiter 81
Die Zahlenverhältnisse des ländlichen Arbeiterstandes 82

IX. Die Bauernbefreiung.

Motive der Bauernbefreiung 85
Die Theresianische Zeit (1740—1780) 87
Die Josephinische Zeit (1780—1790) 89
Die vormärzliche Zeit bis zum Reichstage 1832/36 91
Die Reichstage der Jahre 1840 und 1844 94
Der Reichstag 1847—1848 97
Gesetzliche Bestimmungen nach 1848 102
Das Nachwirken des Feudalismus 107

Digitized by Google

Seite

X. Gegenwärtige Verhältnisse des landwirtschaftlichen Arbeiterstandes.

Die Ursachen der Arbeiterzunahme 111
Die Existenzverhältnisse 116

XI. Die Entwicklung der freien landwirtschaftlichen Arbeiterkategorien.

Die gesetzliche und soziale Schichtung 124
Das Gesinde 128
Die Lohnarbeiter 130
Die Akkordlöhner 131
Die Anteilarbeiter 132
Die Wanderarbeiter 133

XII. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Die Eröffnung neuer Arbeitsquellen 134
Das Arbeiterrecht 135
Die Arbeiter-Fürsorge 139

Digitized by Google

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

I. Einleitung.

Der Zweck und das Ergebnis der sozialhistorischen Untersuchung.

„Eine richtige Würdigung der Lage des Landbesitzers ist unmöglich, wenn man ihre Vergangenheit nicht kennt. — Die Entwicklung der einzelnen Klassen der Bevölkerung ist nicht durch Zufall bedingt, sondern ist in den das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben des Volkes beherrschenden Gesetzen begründet. Gewöhnlich bewegt sich selbst ein scharfes Eingreifen der öffentlichen Gewalt gerade in der durch die Gesetze des gesellschaftlichen Lebens vorgeschriebenen Bahn.“

An diese von Theodor von der Goltz[1]) gebrauchten Worte anknüpfend, sei hier versucht, die Organisation der landwirtschaftlichen Arbeitskraft Ungarns aus ihrer Entwicklung heraus pragmatisch zu schildern.

Wir wollten zeigen, welche Triebfedern bei der Bildung sozialer Arbeiterklassen mitwirken, welche Umstände ihre Mehrung und Stärkung und ihren Verfall hervorriefen. Wir bemühten uns um die Frage, welchen Einfluſs besonders wirtschaftliche und intellektuelle Verhältnisse der Zeit auf die soziale Arbeiterorganisation nahmen, und welche Rückwirkung die gesetzliche Regelung des Rechtsverhältnisses der einzelnen Arbeiterkategorien darauf geübt hat, um schlieſslich zu beweisen, daſs die Rechtsorganisation durch den gesellschaftlichen Bildungsprozeſs hervorgerufen wurde und nicht umgekehrt. Dieser Satz lehnt sich an die richtige Auffassung an, daſs die Wirtschaftsgeschichte niemals eine Neuschaffung,

[1]) Theodor Freiherr v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preuſsische Staat 1893, S. 11.

Digitized by Google

sondern stets eine Neubildung, niemals eine „Konstruktion", stets eine „Transformation" zeigt.[1])

Die Frage, ob ein sozialer Stand schon vorhanden war, bevor das Rechtsgesetz Normen für denselben schuf, wird durch einen neuerlichen Nachweis der Wirkung dieses sozialen Gesetzes einer bejahenden Antwort unterliegen müssen. Auch glauben wir jenen bedeutsamen Streit,[2]) welcher in Deutschland sich darüber entspann, ob die Klasse der ländlichen Arbeiter als ein besonderes Glied des gesellschaftlichen Organismus erst infolge der mit der Bauernbefreiung verbundenen agrargesetzlichen Reformen entstanden, oder ob schon vor diesem Zeitpunkt eine besondere Klasse von Landarbeitern vorhanden gewesen ist, in Ungarn zu Gunsten der letzteren Annahme entschieden zu haben.

Nicht nur bezüglich des Tagelöhnerstandes, sondern bezüglich aller ländlichen Arbeitsstände verschiedener Zeiten und auch im Hinblick auf den Bauernstand in seinen verschiedenen Entwicklungsstadien der Leibeigenschaft, der Gutsunterthänigkeit, Hörigkeit und des freien Staatsbürgertums ist das Dasein und die Wirkung jenes Gesetzes zu erweisen versucht, dafs nicht die Rechtsorganisation allein schöpft und gestaltet, sondern das gesellschaftliche Leben, und dafs die erstere erst nachträglich und zwar gewöhnlich dann erst die soziale Gestaltung sanktioniert und in feste Formen bringt, wenn sie im Stadium der Überbildung begriffen und ihre Übelstände einen rechtlichen Eingriff erheischen.

Aus diesen Betrachtungen glauben wir den Schlufs ableiten zu können, dafs das Mafs der gesetzgeberischen Fürsorge davon abhängt, in welchem Bildungsstadium die soziale Gestaltung durch die rechtliche Regelung ereilt wird.

Die Umkehrung dieses Satzes erhellt die Bedeutung der vorliegenden analytisch-historischen Betrachtung für die Gegenwart. Denn nur durch Untersuchung des Ursprungs und des Werdeganges der sozialen Zustände ist zu bestimmen, welche Forderungen des

---

[1]) Fr. O. Hertz, Die agrarischen Fragen im Verhältnis zum Sozialismus. Wien 1899, S. 7.

[2]) J. Conrad, Grundrifs zum Studium der politischen Ökonomie, II, 1902 S. 44ff. — Goltz a. a. O. S. 13 u. 14. — G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preufsens, 1887 S. 14. — W. v. Brünneck im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. Neue Folge, 16. Bd., S. 358.

Digitized by Google

ländlichen Arbeiterstandes durch das Gesetz anzuerkennen und durch rechtskräftige Normen zu regeln sind.[1])

Veranlassung zur Arbeit und Quellen.

Dreierlei Erwägungen veranlafsten dazu, die ländliche Arbeiterfrage in Ungarn von der sozialhistorischen Seite aus zu beleuchten. Zunächst bestach die Wichtigkeit dieses Themas, wie sie im Vorausgehenden gekennzeichnet wurde. In zweiter Linie nähert man sich auf diesem Wege am ehesten dem Ziele, einen nützlichen Beitrag zur ländlichen Arbeiterfrage zu liefern. Denn ihr gegenwärtiger Stand als Teil der internationalen Agrarfrage wurde in Ungarn publizistisch bereits so vielfach bearbeitet, dafs ohne Aufwand eines grofsen Erhebungsapparates kaum gehofft werden konnte, neues Material zu liefern. Spezialerhebungen haben jedoch nur dann einen Wert, wenn sie das Ganze des Einzelproblems umfassen. Wären anderseits die Erhebungen auf lokale Verhältnisse beschränkt geblieben, so hätte sich der Fehler jener wiederholt, welche auf Grund ihrer subjektiven Erfahrungen zu einseitigen Folgerungen gelangen.

Es wäre ferner auch die Möglichkeit vorgelegen, das bisher darüber Veröffentlichte kritisch zu sichten und auf Grundlage der darin enthaltenen Daten und Ausführungen eine allgemeine Orientierung über die ungarische Arbeiterfrage zu bieten. Dieser Darstellung hätte jedoch die Originalität gemangelt. Nebst der Bedeutung des Themas und der Möglichkeit seiner Bearbeitung war daher in dritter Linie der Umstand, dafs bisher noch keine Publikation weder in ungarischer, noch in einer sonstigen Sprache der ungarischen Arbeiterfrage sozialhistorisch an den Leib rückte, mit einem besonderen Antriebe verbunden, diese Abhandlung zu verfassen.

Für den geschichtlichen Teil sind jene Quellen benutzt, welche die ungarischen Gesetzes- und Urkundensammlungen bieten. Die Gesetzessammlungen bilden die bis in die ältesten Zeiten hinaufreichenden königlichen Dekrete und die Sammlung des ungeschriebenen

[1]) Th. v. d. Goltz, Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. 1899 S. 35: „Wer in dem landwirtschaftlichen Betriebe oder in der Lage der ländlichen Bevölkerung Neues einführen will, mufs vor allem die gegenwärtigen Zustände genau kennen und mufs wissen, wie und auf welchem Wege sich dieselben im Laufe der Jahre, so wie sie sind und nicht anders allmählich herausgebildet haben."

Digitized by Google

Gewohnheitsrechtes, welches unter dem Titel: „Tripartitum opus juris consuetudinarii inclyti regni Hungariae“ von Stephan Verböczy im Jahre 1514 herausgegeben wurde, ferner die Artikel der ungarischen Reichstage bis zur Gegenwart. Diese Quellen sind in alten Chroniken, Gesetzessammlungen und im corpus juris hungarici veröffentlicht. Urkunden sind gleichfalls in Geschichtswerken und Codexen gesammelt und werden an entsprechender Stelle als Anmerkung zum vorliegenden Texte citiert.

Zehentlisten, Rechnungslegungen der Beamten, landwirtschaftliche Betriebsverordnungen und Urbarien, welche die Vermögensverhältnisse und die Lasten der Unterthanen aufführen, sind zerstreut in Fachschriften und Geschichtswerken enthalten und hier entsprechend gewürdigt worden. Über die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung der Lage des Arbeiterstandes besitzen wir nur wenige und sehr allgemein gehaltene Arbeiten. Auch Wenzel[1]) bringt in seiner fragmentarischen Wirtschaftsgeschichte nur den juristischen Standpunkt zum Ausdruck. Umfassendere sozialhistorische Arbeiten über diese spezielle Frage wurden noch nicht geliefert.

Die Art der Aufarbeitung.

Es erübrigen noch einige Erläuterungen über die Art der Darstellung. Es wird nicht ein wirtschafts- oder sozialpolitisches Prinzip aufgestellt, um dasselbe mit Datenmaterial versehen, auf seiner historischen Wanderung begleitend, mit den Ereignissen zu schmücken und sein Dasein aus diesen heraus zu erklären. Wir lösten die Arbeit auch nicht in eine Reihe von Einzeldarstellungen auf, welche jede für sich den sozialhistorischen Teil der Arbeiterfrage von einem speziellen Gesichtspunkte aus beleuchtete, wodurch der Zusammenhang der Dinge verloren gegangen wäre. In der verwendeten Darstellungsmethode erscheint die chronologische Reihenfolge und derart die historische Einheit gewahrt. Innerhalb der historischen Abschnitte aber werden die einzelnen Seiten der Arbeiterfrage analytisch dargestellt. Berücksichtigt werden der Ursprung und die Entwicklung der einzelnen Kategorien der landwirtschaftlichen Arbeitskraft, die darauf Einfluſs nehmenden wirtschaftlichen und politischen Faktoren, Lage und Lohnverhältnisse, die soziale und rechtliche Verfassung.

---

[1]) Gustav Wenzel, Die Geschichte der ungarischen Landwirtschaft. Budapest 1888.

Digitized by Google

Die Beschränkung des Raumes, welchen ein fast unerschöpflicher Stoff gegenübersteht, der Mangel an Quellenforschungen in der ungarischen Wirtschaftsgeschichte, bringen es naturgemäfs mit sich, dafs die vorliegenden Erörterungen nichts Ganzes, nichts absolut Erschöpfendes bieten. Gewisse Folgerungen konnten nicht auf Grundlage aller Möglichkeiten aufgebaut werden, manche Ausführungen tragen daher den Zug des Fragmentarischen an sich. Trotzdem dürften sie hinreichen, um die Wirkungskraft bestimmter sozialer Gesetze unumstöfslich festzustellen.

Übersicht.

Wenn wir die geschichtliche Entwicklung, d. i. die Entstehung, die Elemente, die Entwicklung der Rechte, Pflichten und des Loses der niederen ackerbautreibenden Bevölkerung in Ungarn verstehen wollen, so müssen wir den Verlauf dieses Entwicklungsprozesses in jenen Nachbarländern berühren, deren Institutionen in dieser Beziehung auf die soziale und rechtliche Organisation des ungarischen Staates direkten Einfluſs genommen haben. Hierbei ist von dem römischen Staate auszugehen.

Die auf den Trümmern Roms entstandenen neuen Staaten, so Ungarn, bewahrten lange die Institutionen des alten römischen Agrarrechtes. Dieses machte sich mehr oder weniger jede Nation, modifiziert und ausgestaltet durch den Einfluſs des Christentums und die speziellen Eigentümlichkeiten ihres geistigen und nationalen Lebens, zu eigen. Der Übergang geschah durch die Vermittlung des Unterthanenverbandes, unter dessen Ära die Wechselwirkungen alter und neuer Strömungen zuletzt ein friedliches Gleichgewicht hervorbrachten.

In der Agrarverfassung des römischen Volkes sind 2 Perioden und zwar die Ära des Kleingrundbesitzes (bis zu den punischen Kriegen) und die Ära der Latifundien mit der leibeigenen Klasse der Ackerbautreibenden zu unterscheiden. Die erste Zeit ist die der freien Ackerbauer, der wohlhabenden Kleingrundbesitzer, unter welchen die Landwirtschaft zur Blüte gelangte, und Italien zur Kornkammer des römischen Volkes wurde. Diese Klasse wurde in der Zeit der punischen Kriege stark dezimiert und verarmte. Sie verlor daher die Selbständigkeit und ihre Reste traten in den Dienst der Groſsgrundbesitzer. Es schloſs sich die Zeit der Latifundien an, in welcher einzelne Kapitalisten ausgedehnte Territorien erwarben und diese

Digitized by Google

durch die verarmten, früheren Kleingrundbesitzer bearbeiten liefsen. Sie wurden zu Leibeigenen, der Ackerbau zu einer Beschäftigung solcher, welche, ihrer persönlichen und politischen Rechte beraubt, für das Grofskapital thätig waren. Die natürliche Folge dieser Anomalie war, dafs der Ackerbau nicht das Landesinteresse, sondern den Wohlstand einzelner förderte und Italiens Bewohner nicht aus der eigenen Produktion, sondern aus dem Getreide der Provinzen ihren Nahrungsbedarf decken mufsten.

Rom fiel. Die eindringenden germanischen Völker gründeten auf seinen Trümmern neue Reiche und verteilten den Grund und Boden unter die Freien, die Stammesmitglieder. Die landwirtschaftliche Arbeit oblag nun den einheimischen und den mitgebrachten Sklaven oder Leibeigenen. Derart überging das römische ackerbautreibende Element in den Dienst der Germanen. Der Gutsbesitz wurde der Ausdruck für den Grad der Würde. Seine grofse Ausdehnung ermöglichte es, dafs die Grofsgrundbesitzer das vom Könige gegebene Beispiel befolgten und ihr Gefolge mit einem Teil ihres Besitzes gegen gewisse Dienstleistungen, besonders gegen die Pflicht der Heeresfolge belehnten. Die höherstehenden Lehensmänner verteilten ihr Besitz- resp. Nutzungsrecht wieder weiter an ihre rangsniederen Hörigen oder Mannen. Dieses Belehnungssystem wurde die Grundlage der Unterthanenorganisation des Mittelalters, durch deren Vermittlung die Befreiung der leibeigenen Ackerbauklasse vorbereitet wurde. Das Christentum durchsetzte den so entstandenen Lehensverband mit seiner humanen Auffassung der Nächstenpflicht und es hatte christliche Denkungsweise zunächst eine menschlichere Behandlung, später nach dem Beispiele der Könige und Prälaten die Befreiung der Leibeigenen zur Folge. Doch nicht nur die libertas a gleba, sondern auch das Vererbungsrecht des Besitzes wurde die Veranlassung der Sklavenbefreiung. Infolge beständiger äufserer und innerer Kriege war die Bevölkerungszahl ganz zusammengeschmolzen. Es begann eine Nachfrage nach ländlichen Arbeitskräften, welche eine immer freiere Stellung derselben und eine stetige Verringerung ihrer Lasten zur Folge hatte. Auch lockte das aufstrebende Bürgertum den Ackerbauer an sich, indem es ihm Gelegenheit zu Besitzerwerb eröffnete. Gegenüber den Übergriffen der Territorialfürsten suchten sich die Könige, besonders die Karolinger, in Deutschland dadurch zu schützen, dafs sie die unteren Volksschichten durch die Sanktion des Vererbungsrechtes des Kleingrundbesitzes für sich gewannen. Unter diese sich neu entwickelnde Klasse be-

Digitized by Google

freiter Ackerbauer, mischten sich auch viele aus dem Stande des freien Adels, die sogenannten „Gemeinfreien", welche, nachdem die Zeit der Kriege und Beutezüge vorüber war, zu friedlicher Beschäftigung und namentlich zum Ackerbaue als notwendiges Existenzmittel griffen und die ackerbautreibende Klasse durch freie Elemente vermehrten. [1])

In dieser Zeit der Entwicklung treffen wir daher dreierlei Elemente des Ackerbaustandes: die Leibeigenen (römische und fremde Sklaven), befreite Ackerbauer, welche allmählich in den Besitz beschränkter Freiheit gelangten, und beschränktfreie Ackerbauer. Die derart entstandenen Klassen bildeten den Bauernstand, welcher in seiner Entwicklung vom 9. bis 16. Jahrhundert schliefslich eine halbfreie Kategorie von Ackerbautreibenden darstellte.

Vom Beginne des 16. Jahrhunderts an, gewinnt das römische Recht wieder gröfseren Einfluſs. In demselben Mafse verschlechtert sich das Los des Bauernstandes. Die ursprünglich freien kleineren Grundeigentümer, unfähig, sich vor äufseren Feinden zu schützen und sich von der persönlichen Heeresdienstleistung zu befreien, begeben sich als Schutzunterthanen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den grofsen Grundherren, bezw. der Kirche. [2]) Es werden ihnen allmählich ähnliche Pflichten auferlegt, als den von Sklaven zu Freigelassenen emporgestiegenen Personen. Die allgemeine Schollenpflicht bildet sich nunmehr in Verbindung mit einem Erbpachtverhältnisse, welches als Hörigkeit zu bezeichnen ist. Die Ausgestaltung dieses Verhältnisses war von bestimmendem Einfluſs auf die heutige Besitzverteilung und die wirtschaftlichen, sowie gesellschaftlichen Verhältnisse des Landarbeiters.

Die Erkenntnis rationellerer Wirtschaftsweisen und der Wichtigkeit der Landwirtschaft für die Erhaltung und Kräftigung des Staates bahnten die Reform der ländlichen Arbeitskraft und eine freisinnige Umgestaltung des gutsherrlich-bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisses an. In erster Linie waren es wirtschaftliche Motive, welche das Bestreben nach Besserung der herrschenden Übelstände wachriefen und welche zur Auflösung des Unterthanenverbandes führten. Auch sittliche und religiöse Beweggründe mochten hierzu beitragen. Die freihändlerische Lehre, welche sich in der Volkswirtschaft Bahn brach, die Übertragung ihrer Grundsätze auf das praktische Leben nnd die Ausbildung der Landwirtschaftslehre durch die Aufnahme der Natur- und

---

[1]) Pfahler, Jus georgicon p. XXVI.
[2]) J. Conrad, Grundrifs II, S. 40 ff.

Digitized by Google

Kameralwissenschaften, waren schliefslich die letzten Ursachen, welche den freien Gebrauch des Grundeigentumes und die persönliche Freiheit der Landbewohner gesetzlich sicherten und eine gänzliche Umwandlung in den sozialen und Erwerbsverhältnissen derselben herbeiführten.

Nach diesem kurzen Überblicke des Entwicklungsganges des europäischen Ackerbauers läfst sich über die Entwicklung der ländlichen Arbeitskraft Ungarns leichter eine orientierende Vorstellung bilden. Der germanische Einflufs auf Ursprung und Ausgestaltung des „heiligen Königtumes" ist eine geschichtliche Thatsache. Mit der freien Bildung des Bürgertumes und durch die Bewegungen der Kreuzfahrerheere kam auch in Ungarn der internationale Einflufs zur Geltung und durchdrang den sich trotzig wehrenden Nationalgeist. Schwerwiegende politische Ereignisse störten jedoch den Parallelismus und die natürliche Entwicklung auch des ungarischen Landarbeiters, welche daher viele Abweigungen und Rückfälle aufweist. Unter der Einwirkung dieser ausschlaggebenden Factoren bildeten sich vier Hauptstadien der Entwicklung.

1. Das Stadium der natürlichen Entwicklung unter den Arpaden von der ältesten Zeit bis zur Befreiung der Leibeigenen unter Karl Robert (889—1307).

2. Die Hörigkeit und Erbunterthänigkeit unter den Jagellonen und Habsburgern bis zur Zeit Maria Theresias (1307—1740).

3. Das Zeitalter der Urbarien von 1767 bis 1848.

4. Das Zeitalter des Besitzes des freien Staatsbürgerrechtes von 1848 bis auf die Gegenwart.

II. Ableitung der landwirtschaftlichen Arbeiterkategorien aus der sozialen Schichtung in der Zeit der Landnahme bis zum Tartareneinfall 900—1240.

Die Entstehung der Arbeiterkategorien nach der Landnahme.

Die Wirtschaftsverfassung der einwandernden Ungarn erscheint als das Pfropfreis patriarchalischer Stammes-, Kriegs- und Nomadenorganisation auf die Unterlage der vorgefundenen Lebensformen,

Digitized by Google

welche infolge des Auf- und Nebeneinanders verschiedener Völker nur ein Konglomerat von Bruchstücken darstellen konnten.

Damals waren die Reste der Kelten und Römer im Landesteile jenseits der Donau, der Dacier und Römer in Siebenbürgen, der Jacygen zwischen Donau und Theiss, und der keltischen und germanischen Völker in den gebirgigen Theilen Oberungarns durchsetzt von den Niederschlägen des Wanderungsstromes der Hunnen und Avaren, fränkischer, süd- und nordslavischer Völker. Derart ist es erklärlich, dafs die Einrichtungen der Eroberer die Wirtschaftsorganisation der Unterworfenen aufsaugten und rasch beherrschten. Es entstand eine neue wirtschaftliche Ordnung mit einheitlicher Gliederung in ihren Hauptzügen, welche nur in einzelnen Anwendungen die Merkmale jener Gewohnheiten an sich tragen mochte, welche sich als Überbleibsel früherer Jahrhunderte erhalten hatten.

Die Grundsäulen der neuen Ordnung waren kriegerische Institutionen.[1]) Das herrschende Volk, die Magyaren, die Eroberer und Besitzer des Landes hatten die Verpflichtung des Kriegsdienstes mit dem Besitztume vereinigt und so war jeder Soldat auch Grundeigentümer. Sie waren die „Freien" und ihre Beschäftigung galt dem Kampfe, im Frieden der Jagd, der Fischerei, dem Hüten der Herden, den Spielen und dem Familienleben. Alle Quellen zeugen dafür, dafs die Urbeschäftigung der einwandernden Ungarn Viehzucht, Fischerei und Jagd bildete. Grofse Viehherden begleiteten sie auf ihren Wanderungen, ihre Nahrung bestand aus Fleisch, Milch, Fischen und Honig. Die Sklaven gewannen von Vieh- und Kriegsbeute ihren Lebensunterhalt.[2])

Aus allen hierher gehörigen Angaben kann geschlossen werden, dafs die Ungarn zur Zeit der Landnahme sich wenig mit Ackerbau beschäftigten. Diese Behauptung wird auch dadurch unterstüzt, dafs die ungarische Sprache sehr reich an Bezeichnungen für Viehherden und Altersklassen von Haustieren ist, dagegen die Benennungen der Geräte für Bodenkultur hauptsächlich deutschen und slavischen Ursprunges sind.[3])

---

[1]) A. Szilágyi, Die Geschichte der ungarischen Nation. Budapest 1896. — Dr. Eugen Csuday, Die Geschichte der Ungarn. Budapest 1900, I, S. 70ff.

[2]) Simon de Kéza, De orginibus et gestis hungarorum Libri-Duo, caput secundum, De udvornicis § 1: „... captivi ex fructu animalium et preda sola habebant vitam suam ..." bei Josephus Podradczky. Budae 1833, S. 88ff. — Stephan Endlicher, Monumenta arpadiana S. 128. — A. Kerékgyarto, Die Entwicklung der Kultur in Ungarn S. 7, 13, 24.

[3]) G. Wenzel, Die Geschichte der ungarischen Landwirtschaft. Budapest

Digitized by Google

Den Sklaven war nicht erlaubt, den Acker zu bestellen, was auch besonders daraus hervorgeht, dafs der Papst an dem Hofe Geysas und Stephans dahin zu wirken suchte, dafs die Ungarn ihre christlichen Sklaven, wenn sie dieselben schon nicht in Freiheit setzten, wenigstens zum Ackerbaue verwenden und von den Früchten des Feldes sich ernähren lassen sollten, wie die anderen Bewohner christlicher Staaten.[1])

Es ergiebt sich die Frage, wer demnach die Ackerbauer dieser Zeit in Ungarn waren? Unstreitig die ursprünglichen Einwohner, ferner Deutsche, Slaven und die unter Geysa eingewanderten Fremden. Die alten Chroniken[2]) berichten, dass die ursprünglichen Einwohner des Landes, wenn sie die siegreichen Ankömmlinge freundlich empfingen und in der Begründung der neuen Ordnung ihnen behilflich waren, oder wenigstens keinen nennenswerten Widerstand leisteten, in den nationalen Verband aufgenommen und in ihren Wohnsitzen belassen wurden. Sie waren meist in der Nähe der vorgefundenen Burgen angesiedelt. Ihre Felder waren zu Nationaleigentum erklärt, sie hatten demnach keinen rechtlichen Grundbesitz. Anderseits stand das ackerbautreibende Volk nicht im Dienste Einzelner, war nicht an die Scholle, die sie bebaute, gebunden, sondern genoss vollständige Freizügigkeit, bewirtschaftete seine Felder nach freier Einsicht und versah das Waffenvolk mit den nötigen Lebensbedürfnissen. „So begannen die Unterworfenen, trotzdem sie das Land nicht in Eigentum hatten, aus eigenem Antriebe den Zins zu zahlen, den ihnen ihre Grundherren auferlegten.“[3]) Die Ansicht Wenzels,[4]) nach welcher hier die Anfänge einer Kleingrundbesitzersklasse zu suchen wären, beruht demnach auf irrigen Voraussetzungen. Diese Landleute waren in wirtschaftlicher Beziehung Pächter nach ihren Abgaben, Arbeiter nach ihren Leistungen und standen in sozialer Beziehung der Klasse der Teilbauer am nächsten. In rechtlicher Beziehung war selbst der freie Ackerbauer Schutzunterthan, insofern er den rechtlichen Schutz des Grundherrn genoss und dafür Pflichten übernahm, die mit dem Begriff voller Freiheit unverträglich sind.

1888, S. 60ff. — Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild. Herausgeg. von Kronprinz Rudolf von Österreich, Band Ungarn I, S. 512.

[1]) Kéza a. a. O. S. 89.

[2]) Anonymi Belae regis notarii de Gestis Hungarorum liber, Original aus dem XIII. oder der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in der Wiener Hofbibl. unter Cod. lat. 514. Ausgabe 1892, cap. 43, 46, 57.

[3]) Kéza a. a. O. cap. 2.

[4]) Wenzel a. a. O. S. 66.

Digitized by Google

In dieser ersten Periode lässt sich entsprechend den 2 Hauptkategorien der Stammesorganisation, den Freien und Unfreien, eine freie und unfreie Arbeit unterscheiden. Von den Freien bezogen die Ungarn ihre Lebensbedürfnisse, welche sie nicht selbst erzeugten, die Unfreien verwendeten sie in ihren Diensten. Den Feldbau pflegten ausschliesslich „freie“ Avaren, Deutsche und Slaven, welche in Naturalien ihre Steuer entrichteten.

Die Schichtung der Arbeiterkategorien unter dem Einflufs der Niederlassung und der Ordnung des Staatswesens.

Seit nach 973 die Vernachlässigung des kriegerischen Lebens begann und das Land sich den Bekehrern öffnete, traten die Ungarn, die Herrschaft über die Unterthanen strenge aufrecht erhaltend, sonst in die Verhältnisse des europäischen Staatenlebens über. Wir kennen nicht die einzelnen Phasen dieser Veränderung; der kulturelle Fortschritt konnte jedoch nur mit dem Verlassen des Nomadenzustandes beginnen. Man gewöhnte sich daran, aus kleineren Flächen die Nahrungs- und Kleidungsbedürfnisse zu befriedigen, vervollkommnete seine Kenntnisse von der Bodenbestellung und bezog ständige Wohnstätten. Die dauernde Niederlassung beförderte den Ackerbau, die Bodenkultur freilich wanderte noch mit dem ganzen Dorfvolke von einem Ort zum andern. Das Feld hatte noch keinen Wert, nur der Arbeitsträger — der Mensch.

Das Verhalten der herrschenden Klasse gegen den Ackerbauer unterschied sich in dieser Zeitperiode nur darin von den Verhältnissen des vorangegangenen Jahrhunderts, dafs jene früher von dem Ackerbauer nur Beute nahm und Abgaben empfing, jetzt indessen ihn als friedlichen Nachbarn betrachtete, wobei sie sich selbst langsam friedlicher Beschäftigung widmete. In dieser Zeitperiode wurde wahrscheinlich der Sklave auch schon dauernd zur Feldarbeit verwendet. Hiefür spricht die wirtschaftliche Entwicklung, sowie die früher erwähnte päpstliche Mahnung. Man unterschied also coloni liberi und coloni servi. Erstere waren die einheimischen, im Besitze belassenen, sowie eingewanderten fremden Ackerbauer; letztere bauten die Felder der sich niederlassenden und erst in dem Übergangszustande zum selbstthätigen Grundbesitzer befindlichen Eroberer.

König Stephan der Heilige ersetzte die Heptarchie durch die Monarchie, die Häuptlingsgewalt durch die königliche Macht und die in der Auflösung begriffene föderative Stammesorganisation durch das feudale

Digitized by Google

Burgsystem. Die neue Staatsordnung bewirkte unter dem Einflusse des Christentums seit dem 11. Jahrhunderte eine humanere Behandlung der Knechte.[1]) Die Auffassung der römischen Päpste, dass jeder Mensch von Natur aus frei und die Sklaverei nur die Folge menschlicher Willkür und Gewalt sei, wurde in den Privilegien der Arpadenkönige zum Prinzipe erhoben.[2]) Der Hof setzte die auf seinen zahlreichen Besitzungen dienenden ausländischen Adeligen in Freiheit, die anderen christlichen Sklaven schenkte er teils der Kirche, teils siedelte er sie in den ärarischen Burgen an und band sie zu leichteren Dienstleistungen für die Burgbesatzung. Auch von den Vornehmen wurden viele Knechte, insbesondere Kriegsgefangene und Unterworfene, welche sich zum Christentume bekehrt hatten, der Sklaverei enthoben, nachdem Stefan es ihren Eigentümern anheimstellte, diese Sklaven aus Barmherzigkeit und zu ihrer Seele künftigem Heil für frei zu erklären und ihr Los durch Erteilung von Grund und Boden, durch Einführung einer milden, geregelten Burghörigkeit zu erleichtern. Aus diesen „Freigelassenen" oder „Halbfreien" wurde eine neue Gesellschaftsklasse formiert, welche die Mitte zwischen Freien und Knechten einnahm, und so mochte sich aus den leibeigenen Sklaven ein erbunterthäniger Dienerstand entwickelt haben.[3])

Es scheiden sich die Sklaven oder Knechte (servites), welche als Sache behandelt Gegenstand des Kaufes und Verkaufes, der Verpfändung, Verleihung und Vererbung bideten, von den Dienern (udvornici), welche nicht mit ihrer Person, sondern nur mit ihrer Arbeitskraft ihren Herren verpflichtet waren[4]) und von dem Boden, welchen

---

[1]) Stephan Endlicher, Die Gesetze des hl. Stephan. Wien 1849, S. 63.

[2]) Georgii Fejér, Codex Diplomaticus, Hungariae Ecclesiasticus ac civilis, IV. Bd. 3. T. S. 223: „A. Ch. 1279, Idem Ladislaus, exposita nobilitatis praerogativa et obligatione, quosdam villanos de Hudus nobilitat. . . . Divino quodam considerantes instinctu omnes ab initio homines naturam naturantem pari Libertate et libera parilitate praeditos mira dispositiones providentia eddisse. Sed quia juris gentium rigorosa potentia nature huius modi . . . praejudicans ex primae libertatus tramite quosdam in obnoxietatem conditionis traxerat gravioris, pie ipsis principibus, quorum vestigia quantum possumus, sequimur, complacuit, ut ipsius conditionis funiculis relaxatis, bene meritorum et fidelium devotio adminiculo regio non solum in pristinam redeat libertatem, verum et libertas ipsa reddita nobilitatis culmina sortiatur. . . . — So auch Die Gesetze des hl. Stephan: „Denke daran," spricht Stefan zu seinem Sohne Emerich, „dafs alle Menschen gleich sind." (De morum instit. ad Emericum, 4.) — Vergl. G. Wenzel a. a. O. II, S. 219, sowie G. Wenzel, Die Geschichte der ungar. Landwirtschaft S. 131.

[3]) Endlicher a. a. O. S. 65, 83.

[4]) Corpus juris hungarici, die Gesetze des hl. Stephan cap. 38 II. Bd. S. 92. —

Digitized by Google

sie besiedelten, nicht getrennt werden konnten.[1]) Erstere waren zweierlei: Haussklaven (lixe), welche die niederen häuslichen Dienste verrichten mufsten, und Feldsklaven (mancipia), denen die Bestellung der Felder oblag. Letztere schieden sich in solche, welche zu jeder Dienstleistung herangezogen,[2]) und in solche, die nur zu bestimmten Diensten verwendet wurden. Letztere Art der Knechtschaft war eine mildere, und konnte nach Endlicher als Hörigkeit (conditio) bezeichnet werden.[3])

Die Diener, welche spezielle Leistungen verrichteten, konnten in zwei Gruppen, in Haus- oder Hofbedienstete (ministeriales) und in Wirtschaftsbedienstete (beneficialii) gesondert werden, entsprechend unserer heutigen Bezeichnung der Dienstboten oder Domestiken und des landwirtschaftlichen Gesindes.[4]) Die Diener konnten auch befreit d. i. der Scholle entbunden werden und wurden in diesem Falle von Erbunterthanen zu Schutzunterthanen erhoben. Diese, im Besitze der Freizügigkeit befindliche Dienerklasse (liberti, libertini) verrichtete Bedingungs- oder Conditionsarbeit, sie war der erste Voriäufer des heutigen Gesindes.[5])

Weitere Spaltung der ländlichen Arbeiter nach Stephan dem Heiligen.

Die Institutionen des hl. Stephan, namentlich die Burggespannschaften und die Entwicklung des Gemeindewesens gewöhnten das streifende Volk an feste Sitze. Daneben erhielt die Bodenkultur über das Nomadentum das Übergewicht, es vollzog sich immer deutlicher eine soziale Gliederung des arbeitenden Volkes.

Fejér a. a. O. III. Bd. 2. T. S. 242, 3. T. S. 382; VII. Bd. 5. T. S. 146. — Stephan Endlicher, Rerum Hungaricarum monumenta Arpadiana 1849 S. 612. — Regestrum Varadiense S. 342. — Gustav Wenzel, Neue Urkunden Arpadenzeit I. Bd. S. 48.

[1]) Simon de Kéza, De Gest. Hung. Appendix: De udvornicis.

[2]) Fejér a. a. O. I. Bd. S. 430—431, III. Bd. 1. T. S. 161—162.

[3]) Endlicher, Die Gesetze des hl. Stephan S. 65.

[4]) Unter dem Hausgesinde waren Knappen, Waffenträger, Glöckner, Aufwärter, Köche, Kellermeister, Kürschner, Schuster, Läufer, Kutscher u. s. w., speziell unter das landwirtschaftliche Gesinde zählten Feldbauer, Winzer, Gärtner, Wald- und Feldhüter, Rofs-, Rinder-, Schweine- und Schafhirten, Fischer, Jäger, Falkoniere, Müller u. s. w. Dem Range nach gab es königliche Hofdiener, Burggesinde, geistliches und weltliches Dienervolk.

[5]) Regestrum Varadiense S. 126. — Vaterländische Urkundensammlung (Codex Diplomaticus Patrius Hungaricus) 5. Bd. S. 38, 6. Bd. S. 8.

Digitized by Google

Im Sinne der Stammesorganisation hatten alle Mitglieder der Nation gleiche Rechte. Sie war in Stämme geteilt, an deren Spitze die Häuptlinge gestanden hatten, welche die fürstliche Macht unter sich teilten. Stephan zentralisierte die fürstliche Macht, teilte den Boden, früher gemeinsamen Besitz des Stammes, unter die Einzelnen und bekleidete sie mit dem Vererbungsrechte. Die Häuptlinge der Stämme und ihre Nachkommen, aus deren Reihen die höchsten königlichen Würdenträger gewählt wurden, vereinigte er zu einem privilegierten Stande, welcher mit dem kirchlichen Prälaten den Hochadel bildete. Die anderen Stammesmitglieder, „die Freien", bildeten den niederen Adel. Noch unter den Herzogen stand zwischen den Freien und Unfreien eine unbestimmte Masse, welche durch Neueinwanderer und Zuzügler vermehrt, bei dem fortschreitenden Ausbaue des Verwaltungswesens in verschiedene gesetzliche Gesellschaftsformen sich einreihte. Da waren die freien Ackerbauer mit selbständigem Besitze und die Burghörigen (jobagiones castri), weiters die auf fremdem Besitze wohnenden Ackerbauer, und das Burgvolk. Diese zusammen bildeten den Mittelstand. [1])

Hochadel, Niederadel und Mittelstand waren Freie. In den Gesetzen des hl. Ladislaus (1077—1095) finden wir für diese Stände folgende Bezeichnungen: Comites, Milites, Vulgares; oder Majores, Minores und Vulgares. [2]) Die letztere Bezeichnung charakterisiert die freien Nichtadeligen, d. i. den Mittelstand. Insofern der letztere dem landwirtschaftlichen Berufe oblag, hoben sich zwei Gruppen scharf hervor: die, welche eigenes Feld besafsen, und solche, welche auf den Gütern anderer, hauptsächlich der Grofsgrundbesitzer wohnten, dieselben bestellten und für die Nutznieſsung zu gewissen Leistungen verpflichtet waren, nach deren Erfüllung sie ihre Arbeitskraft frei verwerten konnten. Der ersteren Gruppe gehörten jene an, welche ein Eigentumsrecht auf die von ihnen bewirtschafteten Gründe erworben hatten, und die sie auf ihre Nachkommen weiter vererben oder verkaufen konnten. Sie erfreuten sich des königlichen Schutzes und waren für die Befreiung von den militärischen Dienstleistungen und Fronden zu Abgaben und Steuerleistungen verpflichtet. Die Mitglieder dieser Klasse bildeten somit die Elemente eines sonst freien Bauernstandes, welcher, sofern er den Schutz der königlichen und der Landesgesetze genoss, in dem Verhältnisse einer königlichen

[1]) Kéza bei Endlicher a. a. O. S. 129. — Decretorum Colomani liber primus cap. 75. — Die goldene Bulle vom Jahre 1222 cap. 13, 14, 19.

[2]) Ladislai regis Decr. liber I cap. 19, II cap. 25, III cap. 2.

Digitized by Google

oder Landesschutzunterthänigkeit sich befand. Die Angehörigen der zweiten Gruppe besafsen nur einen vererblichen Nutzungstitel auf die bewirtschafteten Gründe. Im übrigen waren sie an die Scholle nicht gebunden, sondern konnten nach Verrichtung gewisser Dienste frei ziehen und ihren Wohnort wechseln. Sie befanden sich demnach in einem Verhältnisse der Erbunterthänigkeit. Beide Gruppen wurden in den zeitgenössischen Urkunden mit dem Sammelnamen „coloni liberi" bezeichnet. Eine Unterklasse, welche Zins zahlte, führte den Titel „coloni liberi denarii", während eine zweite, welche nur die Nutzung des Ackers genoss, „usufructuarii" genannt wurde. In rechtlicher Beziehung bildeten jedoch die Usufructuarier keine eigene Klasse, sondern gehörten anderen Klassen des Mittelstandes gemischter Beschäftigung und zwar dem Burgvolke (cives castri) und den Gästen (hospites) an.

In dieser Periode, welche von Stephan dem Heiligen bis Karl Robert reichte, können wir daher die folgenden, nach dem Ausmafs ihrer rechtlichen Beziehung gesonderten Klassen der Ackerbauer unterscheiden:

Ackerbauer der unteren Stände.

1. Sklaven oder Leibeigene.
   a) Haussklaven,
   b) Feldsklaven.
2. Diener im Verhältnis zwischen Hörigkeit und Erbunterthänigkeit.

Im Aufsteigen zum Mittelstand begriffene Ackerbauer.

3. Freigelassene, in einem Verhältnisse zwischen Erb- und Schutzunterthänigkeit.
4. Burgvolk, im Verhältnis der Erbunterthänigkeit.

Ackerbauer des Mittelstandes.

5. Privilegierte Kolonisten oder Gäste, schutz- oder erbunterthänig.
6. Freie Ackerbauer, schutzunterthänig.

Begrenzung, Zahl, Rang und Wechsel der Arbeiterkategorien.

Die einzelnen Arbeiterklassen treten in immer schärferen Umrissen hervor. Noch finden wir den unfreien Arbeiter als Knecht,

Digitized by Google

Diener und Burgvolk, den freien Arbeiter als Kolonisten und Freigelassenen. Die Burgvölker hatten den Grundherren nur einen gewissen Teil der Ernte abzuführen und sind daher als Teilarbeiter zu betrachten, während die Knechte und Diener die häuslichen Verrichtungen besorgten und jenen Teil der Liegenschaften bearbeiteten, welcher nicht den Burgvölkern übergeben war. An den Begriff des freien Arbeiters knüpfte sich das Kriterium des Nutzungs- oder Eigentumsrechtes an Grund und Boden. Freies, ländliches Arbeiterproletariat gab es zur damaligen Zeit nicht. Hingegen zeigen sich bereits Anfänge einer Kleingrundbesitzerklasse. Sie ergänzte sich aus freien Ungarn, freigelassenen und fremden Kolonisten, lebte auf hrem eigenen Besitz und bearbeitete denselben mit eigener Kraft. Sie gewannen in dem Mafse an Bedeutung, als sie den Erfolg freier Arbeit auf ihren blühenden Ansiedlungen veranschaulichten.

Die unfreien Arbeiter repräsentierten das Kapital des Grofsgrundbesitzes, dessen Erhaltung, Vermehrung, Nutzung und Pflege die Hauptforderung der damaligen „Agrarpolitik" bildete. Das Augenmerk der Grofsgrundbesitzer richtete sich auf die Vergröfserung und Urbarmachung ihrer Güter, um einer möglichst grofsen Zahl von Arbeiterfamilien die Grundlage ihrer Existenz bieten zu können. Schutz der Person und des Vermögens ihrer Untergebenen mufste auch in ihrem besonderen Interesse liegen, um sich die Arbeitskraft zu sichern. Derart mehrte sich das Erträgnis der Felder und nahm ihre Bewohnerschaft zu.

Über die Zahl der Knechte und des Gesindes fehlten natürlich für diese Zeit landumfassende statistische Aufzeichnungen. Doch sind in den Gründungsurkunden der Klöster die zu dem Besitze zählenden Arbeitskräfte angeführt, aus welchen geschlossen werden kann, dafs die Grundherren über zahlreiche Sklaven und Dienervolk verfügten. [1])

[1]) Als im Jahre 1075 König Geyza den Freiheitsbrief der Benediktiner-Abtei, die er am Granflusse gegründet hatte, erweiterte, erliefs er einen Schenkungsbrief, in welchem sich folgende Stellen finden: „... Hierzu gab ich auch ein anderes Gebiet namens Sikva, mit 16 Pflügen, das Bächlein Sikva mit Wiesen und Weiden und 12 Sklavensitzen (Domus), ... dann ein Gebiet von 40 Pflügen und 20 Sklavensitzen ... deren Dienstbarkeit der Abt nach seinem Belieben bemesse (quorum servitus prout placuerit Abbati sit) ... ich gab ein Dorf Vikaegiarta mit 120 Sitzen nebst den dazu gehörigen Häusern." (Fejér, Codex dipl. I, S. 132.) Zum Besitze des Klosters Pécsvarad gehörten 1107 Familienoberhäupter und 41 Dörfer. Von den Knechten arbeiteten 156 Mann mit Pferden, 409 Mann mit Rofs und Wagen. Unter dem Gesinde befanden sich 110 Wein-

Digitized by Google

Dem Range und der sozialen Stellung entsprechend nahmen die Freibauern den ersten Platz ein. Dann kamen die Burgvölker, die Diener, zuletzt die Knechte. Aus den zahlreichen Besitzstreitigkeiten, welche das Varader Protokoll verzeichnet, ist zu entnehmen, dafs zur Zeit Andreas II. (1205—1235) die einzelnen Stände ihre Privilegien wohl eifersüchtig hüteten, aber fortdauernd Angehörige der niederern Klassen sich bemühten, in höhere aufzusteigen, daneben aber auch freiwillige Standeserniedrigungen erfolgten, um das materielle Los zu verbessern.[1]) Namentlich die Burghörigen (Ritterschaft, Reisige) wachten eifersüchtig darüber, dafs sich nicht etwa Burgvolk in ihre Reihen einschleiche. Das Streben der letzteren ging wieder dahin, sich die vorteilhaftere Stellung als Burghörige, oder eine noch bessere als königliche Diener zu sichern. Letztere wurden dann oft zu „Freien" erhoben, oder in den Stand der Adeligen und Bürger eingereiht. Auch die Knechte erhielten häufig ihre Freiheit. Die Veranlassung hierzu boten meist besondere Verdienste. So sehen wir, wie die verschiedenen Klassen sich auf und ab bewegen, bis ihr Verhältnis zu einander durch die Tartareninvasion (1241—1242) eine wesentliche Verschiebung erfährt. Die einbrechenden Horden metzelten einen Teil der Bevölkerung nieder, schleppten einen anderen in Gefangenschaft mit sich, einen dritten Teil dezimierte Elend, Krankheit und Hungersnot. Die Katastrophe brachte eine derartige Entvölkerung mit sich, dafs es an Arbeitskraft gebrach, um den Acker zu bestellen, während die alte Ordnung durch den Anprall elementarer Ereignisse zusammenbrach. Und als die Flut ablief, blieben nur Trümmer übrig, inmitten einer vollständig geänderten Lage, welche neue Anforderungen gebar.

Bei einer vergleichenden Betrachtung der allgemeinen Entwicklung der sozialen Organisation läfst sich ein wesentlicher Unterschied zwischen den Ungarn und den westlichen Völkern Europas feststellen.

---

gartenarbeiter, 13 Schafhirten, 3 Schweinehirten, überdies 10 Schmiede, 6 Böttcher, 12 Schnitzer, 9 Bäcker, 10 Köche, 3 Töpfer, 6 Gerber, 5 Goldschmiede und 8 Wagner. (I, S. 297 ff.) — So auch Fejér a. a. O. I, S. 306, 388, 428, II, S. 93, 103, III[1], S. 161, 196, 201.

[1]) Im Reg. Varad. ist zeitliche Knechtschaft für Geld (zu Schuldpfand) einige Male erwähnt. Auch gab es im 12. Jahrhundert Leute, die, um von ihren Ehefrauen loszukommen, sich freiwillig in den Stand der Knechtschaft begaben. Öfters stellten sich Verbrecher in den Schutz der Kirche und wurden hierdurch ihre Knechte. Ihr Los war das einer milden Hörigkeit (Endlicher a. a. O. S. 74 ff.). — Ähnliches findet sich bei Verfolg der Entwicklung grundherrschaftlicher Verhältnisse in Deutschland, so Conrad, Grundrifs II, S. 40.

Digitized by Google

Es gilt als Prinzip, dafs ein privilegierter Adel sich von den Landnehmern oder Eroberern herzuleiten, sein Recht auf Eroberungen zu stützen pflegte. Das Waffenrecht war das entscheidende. Die siegende Nation war adelig, die besiegte unterthänig oder hörig.[1])

Die erobernden Ungarn waren nach der Chronik wohl alle frei und adelig, aber schon zur Zeit der Landnahme gab es unter ihnen Freie und Unfreie. Die besiegte Nation wurde jedoch nicht geknechtet, sondern die Mehrzahl derselben mit dem Freiheitsrechte ausgezeichnet, oder als Schutzunterthanen in den nationalen Verband aufgenommen. Nur ein Teil verschmolz als im Kampf Unterworfene mit den mitgebrachten Sklaven. Die Hörigkeit und Erbunterthänigkeit war in gesetzliche Formen nicht gekleidet und entwickelte sich erst aus den Verhältnissen unter dem Einflusse des Christentums und aus dem später zu schildernden Kampf zwischen Adel und Königtum.

Die soziale Gliederung der Arbeiterstände bildete jedoch die Grundlage für die Entwicklung der Schutzunterthänigkeit. Hätten sich die ungarischen Nomadenstämme im Momente des Sesshaftwerdens einer demokratischen Verfassung erfreut, hätten dieselben nur aus Freien bestanden, dann hätte auch kein Freier auf fremdem Besitze Dienste geleistet. Die Folge wäre gewesen, dafs schon damals, d. i. nach der Landnahme der Zustand der Hörigkeit für die Besiegten sich eingebürgert hätte. Der Umstand, dafs die Ungarn eine Anzahl rechtloser Sklaven mit sich führten, den Sklavenstand durch gesetzliche Mafsregeln vermehrten und die Knechte sowohl in der Haushaltung, als bei dem Hüten der Herden und bei Bestellung der Felder verwendeten, rettete einem Teile der Unterworfenen wenigstens die beschränkte Freiheit. Die Vorbedingung für die Entstehung des Schutz-Unterthänigkeits-Verhältnisses bezw. eines Standes von Gemeinfreien war das Vorhandensein eines rechtlosen Sklavenstandes. Es wird noch zu erörtern sein, wie diese Gemeinfreien später auf die Stufe der Hörigen herabgedrückt wurden.

---

[1]) In Grofsbritannien stammten die Grofsen des Landes von den Normannen. In Frankreich berufen sich die Verteidiger der alten Ordnung auf das „unvergängliche Eroberungsrecht“, welches die Bevölkerung in Sieger und Besiegte teilte (Thierry, Conquête de l'Angleterre S. 803. Prévost-Paradol, Essais de l'Histoire Universelle II, S. 487).

Digitized by Google

III. Die sozialen und rechtlichen Verhältnisse des ländlichen Arbeiters in der Zeit der Landnahme bis zur Zeit der Tartareninvasion (900—1240).

Die Knechte.

In dem ersten Jahrhunderte der ungarischen Herrschaft d. i. 900—1000 beruhte die Arbeiter-Organisation auf dem Gewohnheitsrechte der neuen Einwanderer und beschränkte sich naturgemäfs auf die damals allein dienstbare Arbeiterklasse, die Knechte oder Sklaven.[1]) Ihr Zustand, anfangs bei weitem erträglicher, als derjenige der westeuropäischen Bauernschaft, hatte sich nach der Einstellung der Raubzüge um die Mitte des 10. Jahrhunderts, seitdem die Ungarn auf die Einkünfte ihrer Besitzungen fast ausschliefslich angewiesen waren, verschlechtert. Die Herren deckten nun, da die Kriegsbeute entfiel, ihre Bedürfnisse allein durch die Arbeit der Knechte und bedrückten sie mit schweren Lasten.[2]) Das Rechtsverhältnis der Knechte zu ihren Herren erhielt schon durch Stephan seine gesetzliche Regelung.[3]) Aber in einseitiger Weise berücksichtigt sie blofs die Pflichten der Knechte mit alleiniger Ausnahme des Befreiungsfalles.[4]) Diese Strenge des sonst milden Herrschers beweist, dafs das wirtschaftliche Interesse ausschlaggebend war. Die Beschaffung und Sicherung der sklavischen Arbeitskraft war der wichtigste Faktor.[5]) Nebenbei machten sich nationale Rücksichten geltend, während der soziale, wie humanitäre Standpunkt

[1]) Über Sklaven s. Reg. Var. S. 13, 15, 115, 128, 138, 141, 197, 230, 244, 250, 251, 252, 327, 342, 346, 351, 355, 359, 369. — Ferdinandus Knauz, Monumenta Ecclesiae Strigoniensis 1874, I, S. 128. — Fejér a. a. O. III[1], S. 394. — Wenzel a. a. O. VI, S. 499, VII, S. 410.

[2]) Kéza a. a. O. § 3.

[3]) Endlicher, Die Gesetze des hl. Stephan S. 67—83.

[4]) Jener, welchem die Barmherzigkeit seines Herrn die Freiheit schenkt, darf nicht mehr zum Knechte erniedrigt werden; im Falle jedoch der Herr dem Diener die Freilassung verspricht, letzterer jedoch mit dem Tode abgeht, bevor er in den Genufs der Freiheit trat, sind die Hinterbliebenen zum Erweis des erfolgten Freilassungsversprechens berechtigt (decr. St. Steph. liber I cap. 18).

[5]) Selbst die grofsen Dominien der Geistlichkeit wurden in der Arpadenzeit fast ausschliefslich durch Knechte bearbeitet.

Digitized by Google

gänzlich vernachlässigt erschien.[1]) Aus den Gesetzen Stephans, König Ladislaus' und König Kolomans[2]) ist ersichtlich, dass die Sklavenarbeit nach drei Richtungen hin zu ordnen gesucht wurde. Die Regelung erstreckte sich auf die rechtliche Stellung, die Ergänzung des Standes, die Leistungen und die Strafbestimmungen in Übertretungsfällen. Aus der eingehenden Präzisierung und der Härte der einzelnen Gesetzesbestimmungen erhellt in gleicher Weise die Wichtigkeit der Sklavenarbeit im wirtschaftlichen Leben der damaligen Zeit. Die Rechtsstellung der Sklaven unterlag den drückendsten Bestimmungen. Denn sie hatten kein Eigentum und keinen Willen, sie konnten ohne Zustimmung ihres Herrn weder Ehen eingehen noch Verträge schliefsen, sie konnten weder Kläger noch Zeugen sein. Bar jeder Verfügungsfreiheit wurden sie als verkäufliche Sache behandelt.[3])

---

[1]) Koloman verbot z. B. den Verkauf der in Ungarn geborenen Knechte nach dem Auslande; wer dieses Verbot überschritt, verlor zweidrittel seines Vermögens (Colomani reg. Decr. cap. 77; Endlicher a. a. O. S. 358).

[2]) Stephan d. Hl. 997—1038, Ladislaus d. Hl. 1077—1095, Koloman 1095 bis 1114.

[3]) Knechte und Hörige ohne Vorwissen ihrer Herren zu unterrichten, wurde unter Koloman mit einer Bufse von 50 Pensen (etwa gleich 4 1/2 Mark) belegt. Der Knecht darf sich nicht aus dem Hause, nicht von Grund und Boden entfernen. Der Herr folgt dem Flüchtigen und vindiziert ihm gleich einer Sache (decr. St. Steph. liber I cap. 25). — Sehr merkwürdig ist folgende Bestimmung: Stirbt eine von einem fremden Knecht mifsbrauchte Magd in dem Geburtsakt, so wird jener verkauft und der Erlös zwischen seinem eigenen Herrn und dem Herrn der Magd geteilt (liber I cap. 98). — Der freie Mann, der sich mit der Magd eines anderen ehelich verpflichtet, verliert seine Freiheit und zeugt nur unfreie Kinder (liber I cap. 29). Diese Bestimmung ist identisch mit der in der lex salica tit. XIV § 11 enthaltenen. Ohne Einwilligung des Herrn unter Sklaven geschlossene Verbindungen wurden gar nicht als eheliche angesehen. Ein Freier, der mit der Sklavin eines anderen Unzucht treibt, wird das erste Mal geschändet, beim zweiten Male blutig geschlagen und geschoren, das dritte Mal wird er der Magd gleich, oder mufs sich auslösen. Stirbt die Magd im schwangeren Zustande, so hat er sie durch eine andere Magd zu ersetzen. Ein Sklave, der sich mit einer fremden Magd vergeht, wird blutig gegeifselt und geschoren (liber I cap. 26). Knechte und Mägde können kein gültiges Zeugnis gegen ihre Herren ablegen, noch dürfen sie dieselben verklagen (liber I cap. 19 u. 20). Hingegen unterlagen die Knechte bei Diebstahl nicht härteren Strafen als Freie (cap. 39, 40 u. 41). In den Gesetzen Ladislaus' wird der Diebstahl mit einer Naturalleistung oder dem Abschneiden der Nase bestraft (cap. 2). Der Knecht wurde nicht gehängt, noch ihm die Zunge herausgeschnitten, damit sein Herr, wenn er ihn fand, den angerichteten Schaden ersetzt erhielte (Lad. decr. II cap. 14). Wenn ein Sklave einen anderen Sklaven tötete, so sollte der Herr des Mörders den Herrn des Ermordeten mit der Hälfte des Preises befriedigen; konnte er dies nicht, so war der

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

König Koloman unterschied die Knechte auch äufserlich von anderen Ständen.[1])

Die Ergänzung des Standes erfolgte innerhalb der Familie des Knechtes, durch Vererbung und durch Zuwachs von aufsen, durch Gefangenschaft und strafweise Erniedrigung der Mitglieder anderer Stände. Nur mit Rücksicht auf Mehrung der sklavischen Arbeitskräfte machten sich zeitweise humanere Einflüsse neben den wirtschaftlichen geltend. Aber stets erlangten die wirtschaftlichen Interessen, welche es wünschenswert erscheinen liefsen, dafs die Knechte in Leibeigenschaft verbleiben,[2]) ja ihre Zahl durch Strafurteil vermehrt werden sollte, das Übergewicht.[3]) So finden wir besonders im

---

Sklave nach 40tägiger Fast zu verkaufen und der Erlös zu teilen (decr. St. Steph. liber I cap. 36). Diese Bestimmungen deuten auf die Schonung des Lebens, nicht etwa aus philantropischen Gründen, sondern nur, um die Arbeitskraft des Knechtes zu erhalten.

[1]) Jeder, der dem ihm vom Könige geschenkten Knechte oder Landstreicher nicht den Scheitel schert, zahle 10 Pensen (Colomani decr. I cap. 41).

[2]) Das Dekret Stephans (liber I cap. 21) verlangt hohe Bufse von jedem, der einen fremden Knecht ohne Vorwissen seines Herrn vor den König bringt, um ihn vom Joche seiner Knechtschaft zu erlösen; reichere büfsten mit 50, geringere mit 12 Ochsen. Wer fremden Knechten die Freiheit zu verschaffen trachtet, mufs so viel Sklaven bezahlen, als er Knechte hat befreien wollen. Dasselbe Gesetz, welches die Herren in dem rechtmäfsigen Besitze ihrer Knechte schützt, kennt die Freilassung nur als Werk der Barmherzigkeit. Wenn jemand, von Mitleid ergriffen, den Sklaven oder die Sklavin freigelassen hat, soll niemand diese aus Mifsgunst wieder zu Sklaven machen dürfen. Wenn er die Freiheit wohl versprochen, aber durch den Tod daran gehindert wurde, sein Versprechen auszuführen, so mögen seine Frau und seine Söhne das Recht haben, diese Freiheit zu bekräftigen und nach Belieben diese Armen zum Seelenheile des verstorbenen Gatten bei sich zu halten (II, 17). Von der in De Udvornicis erwähnten Freilassungsverordnung findet sich sonst nirgends eine Spur.

[3]) Die Gesetze des hl. Stephan führen folgende Verbrechen an, welche den Verlust der Freiheit nach sich zogen: Dreimalige Unzucht mit einer fremden Magd (liber I cap. 28) und Diebstahl (liber II cap. 7). Doch konnte der Dieb sich aus der Knechtschaft lösen. Mörder und Räuber, die die auferlegte hohe Bufse nicht zahlen konnten, verloren ihre Freiheit (liber II cap. 8). Richter, welche Diebe nicht bestraften, büfsten ihre Freiheit ein und wurden in die Sklaverei verkauft (liber II cap. 6). Nach einem Gesetze Ladislaus' (decr. liber II cap. 12) wurden die in eine Kirche geflüchteten Diebe geblendet, ihre Kinder unter 10 Jahren blieben frei, ältere wurden Knechte. Auch gewaltthätige und betrügerische Grenzwächter verfielen der Knechtschaft. — Nach dem Reg. Varad. §§ 150, 189 entging der durch das Glüheisen überwiesene Dieb dem Galgen, wurde aber mit Weib und Kind verkauft; ebenso derjenige, welcher in einem gerichtlichen Zweikampf in des Königs Gegenwart die Waffen wegwarf. Der untreue

Digitized by Google

Besitze der Bistümer und Abteien eine grofse Masse von Knechten. Aus dem Varader Register ist ersichtlich, dafs noch zur Zeit Andreas II. (1205—1235) der Sklavenhandel lange blühte.[1]) Doch finden wir auch Fälle der Befreiung von Knechten, gewöhnlich nach dem Tode ihres Herrn, zum Heile seiner Seele. Den Preis für die Befreiung bestimmte der Testierende, wahrscheinlich nach vorheriger freier Vereinbarung mit dem Knechte.[2]) Die Könige gingen in dieser Beziehung mit gutem Beispiele voran und verliehen viele Sklaven der Kirche und den Klöstern. In diesem Falle genossen diese als „dusenici" eine Art gemilderter Leibeigenschaft.[3]) Oder die Sklaven wurden in den Dienerstand erhoben und als „udvornici" an die Scholle gebunden.

Über Leistung und Entlohnung der Skavenarbeit ist ein gesetzliches Regulativ nicht bekannt. Im allgemeinen gehörte alles, was die Sklaven erzeugten, dem Herrn. Der letztere hingegen sollte für ihren Schutz und ihre Nahrung Sorge tragen. Nachdem sie später auch zu Ackerarbeiten verwendet wurden, und die Feldsklaven nicht im Hause des Herrn, sondern in Dörfern wohnten, mufste die Verpflegung in Naturalien erfolgen. Die Herren nahmen daher einen Teil der Erzeugnisse, welche die Sklaven auf ihren Äckern produzierten, für ihren eigenen Bedarf und überliefsen den anderen den Sklaven. Derart erscheint der überlassene Anteil als Entlohnung der Arbeitsleistung und der eingelieferte Teil als Abgabe. Derselbe Grundsatz fand dann auch bei der Entlohnung der Dienerschaft Anwendung. Die Höhe der Leistung war gesetzlich nicht bestimmt, sondern wurde von der Grundherrschaft von Fall zu Fall vereinbart.[4]) Der Wert der Sklavenarbeit konnte nur nach dem

---

Adelsmann oder die untreue Adelsfrau sollen zur Knechtschaft herabsinken und dürfen nicht ausgelöst werden (Colomani decr. cap. 59).

[1]) Der des Diebstahls beschuldigte Vitalis wird samt 3 Söhnen und 2 Töchtern und seiner ganzen Habe verkauft. Der Käufer verhandelt sofort die ganze Familie an einen zweiten (Reg. Varad. § 189).

[2]) Die Witwe Herczeg aus dem Geschlechte der Borsa befreit testamentarisch ihre Magd Agna, wenn dieselbe jährlich ein zweijähriges Kalb, Brot und 5 Eimer Bier der Kirche opfert. Ein anderer Freigelassener wird verpflichtet, der Geistlichkeit von Gabor 60 Brote, 3 Stück Jungvieh, 3 Gänse, 15 Hühner, 6 Krüge Bier und Geld für 3 Messen zu liefern.

[3]) Das Wort: Unter dem Krummstabe ist gut wohnen, galt in dieser Hinsicht auch in Ungarn.

[4]) In dem bereits angeführten Schenkungsbriefe Geyzas an die Benediktinerabtei im Jahre 1075 werden auch die Leistungen der Feldsklaven angeführt. Die

Digitized by Google

Kaufpreise der Menschen beurteilt werden.[1]) In der Fassung der Strafbestimmungen tritt der Unterschied zwischen Freien und Unfreien markant hervor. Nur in einer Strafe waren Herr und Knecht gleichgestellt — im Fasten. Die Gesetze Stephans des Hl. beziehen sich auf die Ahndung des geschlechtlichen Umganges mit Freien,

---

Dienstbarkeit der 120 Sklavensitze im Dorfe Vicaegiarta bestand darin, jährlich 12 fünfjährige Schweine, 12 Mafs Honig (das Mafs zu 3 Krügen gerechnet) zu liefern, ferner dem Abte Sommer und Winter mit 2 Pferden zu dienen. — Nach der Schenkungsurkunde des Herzogs Almus an die von ihm gestiftete Probstei Dömös im 11. Jahrh. erhielt dieselbe 59 Dörfer und 761 Unterthanen und Knechte, welche zusammen zu entrichten hatten: 1522 Metzen Weizenmehl, 4 Stück Mastochsen, 1522 Schafe, 30 Fetthammel, 50 Schweine, 70 Gänse, 120 Hühner, 8 Steinsalzblöcke, 1522 Eimer Bier, 175 Eimer Met. Überdies mufste der Zehent eingeliefert werden, und dieser wurde so strenge genommen, dafs angeblich im Kloster zu Martinsberg sogar das zehnte Kind, wahrscheinlich zur Aushilfsleistung als Haussklaven zur Abgabe gelangte (J. N. Preyer, Des ungar. Bauers früherer und gegenwärtiger Zustand. Pest 1838 S. 18). — Béla der II. erweiterte die von seinem Vater Almos begonnene Abtei von Dömös im Jahre 1138 und vermehrte die väterlichen Schenkungen. Im Dorfe Cuppan hatten die Mansionen der Sklaven dem Abte und den Mönchen jährlich folgenden Zehent zu leisten: Je 2 Schafe, 2 Metzen Getreidemehl, 2 Fässer Bier und 1 Block Salz. Das Dorf Tahu und Kalfar, sowie das Dorf Hedecut und die übrigen um Cuppan herumliegenden Sitze müssen jährlich 60 Marcien leisten, die aber in den Weinbergen arbeiten, sind zu dieser Leistung nicht verpflichtet. — Die verschiedenen Dörfer zahlen nicht gleich. Die in Rede stehenden Marcienleistungen differieren zwischen 10 und 30. Als weitere Verpflichtung werden verschiedene Bauarbeiten, Heumähen, sodann gemeinschaftliche Abgabe von 4 fetten Rindern, 30 sehr fetten Schafen, 30 Gänsen, 40 Hühnern und 10 Blöcken Steinsalz zum Margaretentage, 20 Gänsen, 40 Hühnern und 10 Salzpflöcken zur Osterzeit erwähnt. Dorfweise werden die Namen der Sklaven, welche dem Abte Spanndienste leisten müssen, weiters die Namen der Bäcker, Köche, Ministranten, Drechsler, Pferdeknechte, Feldbauern (campanistae), Kürschner, Botenträger, Kurialsklaven zur persönlichen Dienstleistung des Dekans, Fischer, Winzer, sodann die Namen der liberi angeführt. Zum Schlusse heifst es: „Beschlossen und geschworen wurde in Gegenwart des Königs Béla, der Königin Helena und aller Vornehmen, dafs es für den Abt und seine Nachfolger verboten sei, aus Sklaven Freie und aus Freien Sklaven zu machen" (Knauz a. a. O. Nr. 65, Die Dienstverhältnisse in der Dömöser Abtei im Jahre 1138).

[1]) Ein männlicher Sklave wurde gewöhnlich für 3 Mark verkauft. Bei Vergehen, welche die Todesstrafe nach sich zogen, konnte der Knecht sein Leben für 5 Stück Jungvieh auslösen. Der Preis eines Stück Jungviehes betrug eine Goldpense, d. i. 4 Mk. 50 Pf. nach heutigem Werte; der Strafwert des Sklaven betrug daher 22 Mk. 50 Pf. Die Auslösungssumme für entwischte Sklaven, welche behördlich eingefangen wurden, betrug 90 Denare, d. s. ca. 14 Mk. (vergl. Pauler a. a. O. S. 144).

Digitized by Google

auf Mord, Diebstahl und ungeziemendes Betragen.[1]) Diese Gesetzesbestimmungen wurden durch Ladislaus, Koloman und Andreas II. den Bedürfnissen entsprechend modifiziert und ergänzt. Sie behandeln namentlich den in den unsicheren Zeiten im grofsen Mafsstab um sich greifenden Diebstahl der Flüchtlinge und Landstreicher.[2])

Die Diener.

Die Dienerklasse ging im Laufe der Zeit verschiedene Entwicklungsstufen durch, bezüglich welcher wir folgende Zeitperioden unterscheiden können.

1. Die Heiden- oder die Sklavenzeit.
2. Übergangsstufe in der Zeit des hl. Stephan und seiner Nachfolger (udvornici, dusenici).
3. Das Zeitalter der Kreuzzüge.
4. Das Zeitalter nach dem Tartareneinfalle.
5. Die Befreiung.

Das Los der Diener unterschied sich in der Heidenzeit durch nichts von dem Lose der Sklaven. Als Sache angesehen und wie das Vieh behandelt, wurden sie stückweise gezählt, bestohlen, beraubt und totgeschlagen; die desertierten Diener teilten der Gespan und der Pristald wie das ausgebrochene Vieh und zahlten, nachdem sie sie eingefangen, dem Bischof Zehent an ihnen.[3]) Humanere Regungen waren die Ursache, dafs die Dienerklasse bei Ausbreitung der christ-

---

[1]) Decr. St. Steph. liber I cap. 26, 28, 29; decr. St. Ladisl. II, cap. 6.

[2]) Nach dem Gesetze waren die Landstreicher in der Zeit zwischen Georgi und Johanni zusammen zu fangen, bis Michaeli in Haft zu halten und dann auf den Markt zu bringen. Wenn jemand seinen Knecht erkannte, so konnte er ihn gegen Bezahlung von 90 Denaren auslösen. In gleicher Weise spricht das Gesetz von dem ausgebrochenen Vieh. Nur ist seine Auslösungssumme etwas kleiner Pauler a. a. O. S. 144). — Wenn der Gespan einen fremden Knecht widerrechtlich zurückhielt, zahlte er 55 Pensen und war verpflichtet, 2 Knechte als Ersatz zu stellen. Ein gewöhnlicher Mann zahlte 2 Ersatzknechte und 5 Pensen Strafe (Ladisl. decr. liber III cap. 21; auch Stefan Endlicher, Rerum Hungaric. Monumenta S. 341; Wiener Bilderchronik II; Stephany Illosway, Decreta regni Ungariae, anno 1544 sub Ladisl.). — Wer ohne Erlaubnis des Königs Landstreicher hielt, zahlte 55 Pensen, wenn er ihn verschenkte, 10 Pensen Strafe, gleiches auch der Käufer (Colomani decr. liber I cap. 41 u. 43).

[3]) Kerékgyárto, Die Entwicklung der Kultur in Ungarn S. 207. — Reg. Varad. § 122. — Endlicher, Monumenta Arpadiana S. 345. — G. Wenzel, Neue Urkunden der Arpadenzeit, Bd. I S. 7—13, Bd. V S. 100. — Kéza, a. a. O. § 7. — S. Steph. decr. liber I cap. 14, liber II cap. 3.

Digitized by Google

lichen Denkungsart langsam das zweite Stadium ihrer Entwicklung erreichte. Der rechtliche Ausdruck hierfür war die Befreiung vom Sklavendienste durch königliche Verordnung, oder freiwillige Verfügung des adeligen Herrn. In der Art der Befreiung konnten 3 verschiedene Formen unterschieden werden und zwar:

a) Übergabe der Knechte an die Kirche. Sie geschah bei Lebenszeit der Herren oder testamentarisch. Solcher Art Befreite waren verpflichtet, für die Seele ihres Herrn Vaterunser zu beten. Dies veranlafste die Bezeichnung dieser Knechte als dusenici.[1]) Die Stellung dieser kirchlichen Knechte war ein Mittelding zwischen Leibeigenschaft und Hörigkeit. Ihre Pflichten gegenüber der Kirche waren strenge geregelt.[2])

b) Verwendung der Knechte als Diener an den Herrenhöfen. Die Diener (udvornici) unterschieden sich rechtlich insofern von den Knechten, als der Grundherr sie nur zusammen mit den von ihnen bewirtschafteten Feldern, die Knechte hingegen auch ohne Feld veräufsern konnte.[3]) Sie waren daher nicht leibeigen, sondern hörig; ihr Los war unbestimmt. Man verschenkte sie samt dazu gehörigem Felde und Vieh und kümmerte sich wenig darum, ob sie den Grundherrn tauschen wollten oder nicht. Ihren hörigen Charakter ersieht man aus Stiftungsbriefen des 11. und 12. Jahrhunderts. Von Besitz ist darin keine Rede, nur die Diener werden namentlich angeführt.[4]) Sie wohnten in Dörfern gesondert oder vermischt mit anderem Volke und bildeten je nach ihrer Beschäftigung Korporationen von beinahe zunftartigem Charakter.[5]) Der Felddienst war schon da-

---

[1]) Das slavische duša = Seele.

[2]) Das Reg. Varad. führt mehrere Beispiele an, so z. B. unter § 341, in welchem Tecus seinen befreiten Knecht verpflichtet, jährlich in der Kirche zu Beseneu zwei Messen für ihn lesen zu lassen, ferner 1 Schaf, 30 Brote, 1 Gans, 1 Huhn, 2 Fässer Bier und Zehent nach der Art seiner Dienste — juxta conditionem servilem — und zwar 2 Scheffel von jeder Ernte und 1 Huhn zu bezahlen. Ähnliche Bestimmungen enthalten die §§ 132, 142, 209, 229, 350. — Ad. Fr. Kollar, Historiae Jurisque Publici Regni Vngariae Amoenitates, Vindobonae 1783, II, S. 124.

[3]) Wenzel a. a. O. I, S. 160, 260; V, S. 30, 213; VI, S. 152, 164, 365, 393, 400; VIII, 40; IX, S. 70. — Fejér a. a. O. II, S. 92; V^2, S. 122; IV^1, S. 310, 314; VII, S. 310. — Vaterländische Urkundensammlung VI, S. 32; VII, S. 15; VIII, S. 42. — Pauler, Die Geschichte der ungarischen Nation S. 512.

[4]) Karl Taganyi, Die Geschichte der Feldgemeinschaft. Budapest 1894, S. 94 ff.

[5]) In den Stiftungsurkunden verschiedener Klöster finden sich die Berufsarten mit namentlicher Anführung der zugehörigen Leute verzeichnet. So Stiftungs-

Digitized by Google

mals in Acker- und Weinbau, Hirten-, Forst- und Jagddienst gegliedert. [1])

Das Rechtsverhältnis zwischen Grundherren und Dienern war nicht geregelt. Die Pflichten des Dienervolkes bestimmte kein Gesetz, sondern nur die seit Stephan überlieferte Gewohnheit. Die Gemeinde teilte ihren Mitgliedern soviel Feld aus, als sie bearbeiten konnten; davon erhielt jeder Diener zum Lebensunterhalte für sich und seine Familie 1 Stück (mansio) von wechselnder Gröfse zur Benützung. [2])

Die Leistungen der Dienerklasse waren persönliche, d. s. Dienstleistungen und sachliche, d. s. Natural- und Geldabgaben. [3]) Dieselben waren ebenfalls durch kein Gesetz geregelt, ungemessen oder von Fall zu Fall sowohl ihrer Art, als ihrer Menge nach bestimmt, wie aus den Gründungsurkunden zahlreicher Klöster der Arpadenzeit hervorgeht. [4])

In letzterer Hinsicht waren die Grundherren nicht berechtigt, eine Mehrleistung zu verlangen oder hierzu zu zwingen. In der Folge wurden jedoch diese Bestimmungen überschritten. Die Grundherren trieben Robot und Zehent von dem Dienervolke nach Willkür ein und schon im 13. Jahrhunderte gab es zahlreiche Prozesse zwischen den Parteien.

Die goldene Bulle Andreas II. brachte 1222 einige Ordnung

---

urkunde der Abtei Tihany vom Jahre 1211 (Fejér a. a. O. I, S. 388ff.), und Dömöser Abtei 1138 (a. a. O. II, S. 103ff.; auch Knauz a. a. O. S. 88ff.). — Für das Kloster Pécsvarad vom Jahre 1015 und das Nonnenkloster zu Veszprim vom Jahre 1025 (Fejér a. a. O. I, S. 301, 312, 388).

[1]) Endlicher a. a. O. S. 90.

[2]) Wenzel, Urkunden der Arpadenzeit, I, S. 75. — Vaterländische Urkundensammlung, IV, S. 223; VII, S. 118). — Gf. Zichy'sche Urkundensammlung, I, S. 183; IV, S. 640.

[3]) Beispiele, dafs persönliche Dienste in Geld abgelöst wurden, finden sich nur selten und nicht vor dem 13. Jahrhundert (Fejér a. a. O. VI, S. 111, Urk. v. J. 1297).

[4]) Wir besitzen mehrere Beispiele von niedergeschriebenen und auf dem Grofsgrundbesitz jeweilig gültigen Dienstpragmatiken. So die Dienstpragmatik der Abtei Pannonhalom, deren Einzelbestimmungen in zahlreichen Privilegien und anderen Urkunden erneuert und durch König Béla IV. bestätigt wurden (Wenzel a. a. O. II, S. 1—26; so auch Fejér a. a. O. I, S. 281, 483). — Die Dienstpragmatiken der Abtei Bakonybel (Fejér I, S. 327; Wenzel I, S. 31—38). Der Abtei Tihany (Fejér I, S. 388—394; VII^5, S. 177—202; Wenzel a. a. O. I, S. 107—126). Der Abtei St. Benedikt im Granthale (Fejér I, S. 428 bis 439; II, S. 67—80).

Digitized by Google

in dieses zerfahrene Verhältnis. Sie erlaubte dem Dienervolke, dafs es an Gerichtstagen seine Klagen vorbringen könne und verpflichtete den König, den Palatin und die Obergeistlichkeit, dieselben anzuhören.[1])

Der König dürfe Steuern nur von denjenigen eintreiben, welche auf königlichen Gütern wohnen, keine Verpflegung für sich und sein Gefolge beanspruchen, ebensowenig die Magnaten und Adeligen. Der König sollte ferner zu Gemeindediensten, namentlich zum Dickicht roden, Gräben ziehen, Zäune flechten, Bauten und Arbeiten in königlichen Werkstätten nur eigenes Gesinde d. i. Burgvolk und die anderen Diener, welche auf ärarischen Gütern wohnen, heranziehen. Pünktlich wurde auch die Steueraushebung geregelt.

Über die Art und Menge der Leistungen der Dienerschaft gewähren urkundliche Angaben genaueren Einblick.[2]) Die Diener-

---

[1]) Goldene Bulle Art. II: ... quod nemo condemnetur nisi fuerit citatus ...

[2]) Im Jahre 1226 wendete sich das Dienervolk der Abtei Pannonhalom direkt an den König mit der Klage, dafs der Abt mehr Arbeit und Zehent verlange, als ihm gebühre. Andreas der II. entsendete den Palatin Michael, welcher auf Grundlage des „alten Dienstrechtes" die Leistungen in 20 Punkten neu bestimmte. Davon 1. nach der Ernte 6 Monate hindurch monatlich 130 Scheffel Weizen und 40 Scheffel Roggenmehl, 170 Scheffel Hafer einzuliefern. 2. In den restlichen 6 Monaten sind sie verpflichtet, 70 Scheffel Getreide in die Mühle zu führen, zu vermahlen und in die Abtei zurückzustellen. 3. Sie sind verpflichtet, aus dem Getreide der Abtei monatlich 20 Scheffel gewöhnliches Mehl zu bereiten. 4. In jedem Monat 10 Felddrittel aufzuackern und mit dem Getreide der Abtei anzubauen. 5. Den Klosterbrüdern Fuhren beizustellen, wenn sie in kirchlichen Angelegenheiten an den Hof des Königs oder anderswohin sich begeben. 6. Wein nachzufrachten. 7. Holz und Wasser für den Backofen und in die Küche zu führen, aber in das Bad nicht. 8. In jedem Monat 3 Wagen Holz beizustellen. 9. Den alten Ofen haben sie zu renovieren und das Thor zu hüten. 10. Den Garten zu kultivieren. 11. Für den Martinstag von jedem Hause 100 Eier, 14 Hühner und 2 Gänse, zu Ostern 100 Eier und 1 Lamm einzuliefern. 12. Am Martinstage, oder falls der König die Abtei besuchen sollte, von jedem Hause 3 Wagen Holz zu stellen. 13. Dem Seelsorger gebührt von jedem Hause 1 Scheffel Getreide. 14. Am Martinstage hat jedes Dorf ein dreijähriges Kalb, 1 Scheffel Getreide und 1 Scheffel Bier, 15. die Udvorniker aufserdem 30 Brote zu liefern und von jedem Hause in jedem Jahre Hanf für ein Fangnetz, sowie Brot für den, welcher das Netz flicht. 16. Alle Udvorniker und jedwedes Volk wird verpflichtet einen Tag Heu zu werben, einen Tag zu führen und einen Tag zu ernten (E. Benedek, Die Vergangenheit und Gegenwart des ungarischen Volkes, Budapest 1900 S. 85. Pauler, Die Geschichte der Arpadenzeit S. 348. Weiters zahlreiche Urkunden: Vom Jahre 1015 (Fejér a. a. O. I, S. 297, 301); vom Jahre 1019 (ebendas. I, S. 305); vom Jahre 1035 (ebendas. I, S. 306, 327); vom Jahre 1055 (ebendas. I, S. 388, VII5, S. 177); vom Jahre 1075 (ebendas. I, S. 428

Digitized by Google

klasse hatte sonach mit den Hörigen gemeinsam, dafs sie an die Scholle gebunden war und ihr der Nutzbrauch liegender Gründe eingeräumt wurde, wofür sie zu gewissen Leistungen an Arbeit und Zins verpflichtet war. Der Bestand einer Dienstpragmatik brachte diese dienende Klasse in Verwandtschaft zu dem Wirtschaftsgesinde unserer Zeit. Doch das Unvermögen des Gewohnheitsrechtes, seinen Bestimmungen Geltung zu verschaffen und die Willkür der Herren, sowie die Mifsachtung der gewährleisteten Rechte, führte zur Beschränkung der persönlichen Freiheit und zu ungemessenen Diensten, wodurch diese Klasse einen leibeigenen Charakter annahm.

Die Freigelassenen.

Der höchste Grad der Knechtbefreiung war die vollständige Freilassung, welche sowohl seitens des Königs, als der Herren zur Belohnung gewisser Dienste erfolgte.[1]) Der Grad der Freiheit wurde wie folgt umschrieben: „... Talem conferens libertatem ut quam ipsi tam omnis generatio ab cisdem successura ubicunque vellent, manendi fas haberent.[2]) Die Befreiung des Knechtes durch Erhebung in den Dienerstand wurde öfters seiner vollständigen Befreiung gegenübergestellt. „Udvornici regales de villa Eruhud impetiere quosdam de predio Olodari . . . dicentes quod eorum essent conudvornici illi autem dixerunt se esse liberos.[3])

Als Freigelassene wurde daher ein Dienerstand höheren Ranges verstanden, der nicht an die Scholle gebunden war. Doch hatte auch dieser Stand unter der Herrenwillkür zu leiden. Diese behandelte sie wie leibeigene Diener, weshalb sie Koloman auslöste und auf freien Fufs setzte, — „propter quod omnes redemit quos potuit ab Hungaris invenire, praeter illos, quos regni nobiles ecclesiis dimiserant possidere. Ex quibus quidem ordinavit servire suis castris obsequio leviore.“ — Aus den Urkunden ist ersichtlich, dafs die Befreiung der

---

bis 439, II, S. 67); vom Jahre 1137 (ebendas. II, S. 93); vom Jahre 1138 (ebendas. II, S. 103, u. s. f.).

[1]) Das Reg. Varad. führt 14 Fälle solcher Befreiung an. Vergl. Kandra Kabos, Das Varader Regestrum. Budapest 1898, S. 73.

[2]) Die Befreiung des Zup: „Philippus manumisit quendam libertinum suum nomine Zup“ (Reg. Varad. § 135). Die Befreiung des Paulus: „Ibrahim archidiaconus de Zobuslou. ... Paulum servum suum manumisit“ (Regest. Varad. § 137).

[3]) a. a. O. § 103.

Digitized by Google

Knechte und Diener mit der Zeit immer gröfseren Umfang annahm. Die Praxis aller christlichen Staatswesen zeigt diese allmähliche Entwicklung. Zuletzt wurden viele infolge der Kreuzzüge und der Tartareninvasion frei und unabhängig. Aufser den früher erwähnten Momenten sind diese zwei Ereignisse als die mächtigsten Triebfedern der allgemeinen Befreiung zu betrachten, welche sich unter Karl Robert vollzog. Den Stamm der Freibauern des Anjouzeitalters bildeten Freigelassene der Arpadenzeit. Aufserdem gab es freie Ackerbauer, welche auf dem Besitze anderer wohnten und diesen bearbeiteten.[1])

Solche Pachtungen besafs der Ritterstand — jobagiones castri, nach Kéza ein niederer Adelsstand mit militärischen Verpflichtungen,[2]) und zwei Klassen des Burgvolkes a) Kaufleute und Handwerker (cives), die Elemente des Bürgerstandes und b) die Ackerbauer (coloni), welche die Felder der Burg bestellten und einen Pachtzins hierfür erlegten. Für unsere Darstellung besitzt nur das Burgvolk, welches den Acker bebaute, Interesse.

Das Burgvolk.

Das Burgvolk war gleich den Burghörigen, der Ritterschaft, in Centurien eingeteilt, stand unter der Obrigkeit des Burggespans (Burggraf, Burgvogt) als militärischer Behörde und des Hofrichters als Wirtschaftsvorstehers.[3]) Der Burgvölker war, nachdem jeder Burgbesitz ein Dominium bildete, welches Äcker, Wiesen, Weiden, Wälder, Fischereien, Jagd, Mühlen, Marktplätze umfafste, Teilnutznieſser dieses Dominiums, trug zu dessen Aufrechterhaltung nach seinem Range in seiner Weise bei und deckte die materiellen Bedürfnisse seiner militärischen Gesellschaft. Auf den Befehl des Kommandanten und der Unterkommandanten bearbeiteten die Burgvölker das Feld, mähten, sammelten und führten die Ernte ein, schlugen Holz und bebauten den Weinberg. Sie leisteten auch persönliche Dienste bei dem Bau und Reparatur der Burg; auch Handwerker, Gefängnis-

[1]) Colomani regis decr. alb. cap. 80.

[2]) Endlicher a. a. O. S. 189.

[3]) Über das Burgvolk vergl. Wenzel, Urkunden der Arpadenzeit VI, S. 358; XI, S. 241. Vaterländische Urkundensammlung III, S. 169; IV, S. 22; VI, S. 315, 342. Reg. Varad. V, § 7 u. 10. Fejér a. a. O. III, S. 460. Endlicher, Die Gesetze des hl. Stephan S. 60—63. Pauler, Die Geschichte der Arpadenzeit S. 24, 338.

Digitized by Google

wärter, Wald- und Strafsenaufseher, Musiker und Sänger waren unter ihnen. Diese Organisation sahen wir noch in den 70er Jahren des neunzehnten Jahrhunderts in der Militärgrenze erhalten, nur mit dem Unterschiede, dafs das Burgvolk nicht militärpflichtig war. Für die Nutzung der Felder hatten sie mit allerlei Produkten, Gerste, Hirse, Brot, Honig, Schweinen, Ochsen, Hühnern und Gänsen Abgaben zu leisten und die Hälfte der Einnahmen ihrer Felder als Steuer zu entrichten.[1]) Von dieser Steuer erhielt der Burggespan den dritten Teil, zweidrittel bildeten königliches Staatseinkommen.[2])

Dafs diese Einrichtung auch strenge gehandhabt wurde, bestätigt der Bischof Otto von Freisingen, welcher mit dem Kreuzheere Kaiser Konrads im Jahre 1147 durch Ungarn zog.[3])

Das Burgvolk konnte sich aber auch durch eine jährliche Zahlung, welche zu Beginne des 13. Jahrhunderts sich auf 5 pondus (nach heutigem Gelde 4 Mark) belief, von der Pflicht der Dienstleistungen loskaufen. In dieser Arbeitsverfassung begegnen wir zwei Formen der Unterthänigkeit: der persönlichen, auf Grund des Treueides (vasallitas) und der sachlichen auf Grund des Lehensbesitzes (feudum), welch letzterer mit allen Rechten und Pflichten eines Erbunterthänigkeitsverhältnisses verknüpft wurde.

Die Kolonisten.

Eine besondere Stellung nahmen die Gäste (hospites) oder Kolonisten ein, welche aus der Fremde einwanderten, um sich auf ungarischem Boden anzusiedeln, den brachliegenden Boden in Nutzungsland zu verwandeln und mit Arbeitshänden zu bevölkern. Ihre Freiheit war durch besondere Privilegien geschützt.[4])

Ihr Besitz war begrenzt; sie konnten denselben aber ungestört nutzen, waren dem Grundherren zur Arbeitsleistung nur ausnahmsweise verpflichtet, und ihre Steuer, von der sie vielfach ganz befreit

---

[1]) Colomani r. decr. I cap. 45.

[2]) Vergl. Michael Horváth, Die Geschichte des Landwehrsystemes, im Jahrbuch der ungarischen Akademie der Wissenschaft 1841.

[3]) Urstisius, De Rebus Gestis Frider. I. Imp. lib. I cap. 31 S. 34.

[4]) Urkunde König Geyzas vom Jahre 1075, erneuert durch König Stephan den II. im Jahre 1124 für das Kloster des hl. Benedikt (Fejér a. a. O. I, S. 438; II, S. 78); des Königs Andreas des II. vom Jahre 1209, für die Kolonie Ujfalu im Sároser Komitat (Fejér III, S. 79); für die Kolonie Szakolcza vom Jahre 1217 (Fejér III, S. 200).

Digitized by Google

wurden, war gering. Der Zollabgaben oder Dreifsigstgebühren waren sie entweder ganz enthoben, oder genossen diesbezüglich bestimmte Begünstigungen. Frei, wie sie gekommen, konnten sie ziehen.[1]) Diese Kolonien wurden in grofser Zahl hauptsächlich von deutschen Einwanderern, nach dem Muster deutscher Städte gegründet. Daneben drängten auch Franzosen, Italiener, Romanen, Slaven, Juden in der Arpadenzeit scharenweise ins Land. Von solchen Einwanderungen zeugen das Varader Register, Magister Kéza und die Privilegienurkunden. So erhielten die Sachsen ihr Privilegium von Andreas II. im Jahre 1224 und liefsen sich auf dem Königsboden in Siebenbürgen und in der Zips nieder. 1230 wurde den Bewohnern von Szathmar ein Privilegium erteilt. Nach dem Lütticher Jahrbuch vom 15. Juli 1474 „hätten die Lütticher im Jahre 1052 wegen Hungersnot ihre Stadt verlassen und wären von dem König von Ungarn wohl aufgenommen — sie wüchsen dort zu grofser Zahl und füllten viele Dörfer, welche Französische Ortschaften benannt würden.“ [2])

Das Varader Register erwähnt Ruthenen, Tschechen, Italiener und Deutsche: „ . . . Sie sagten, sie seien Freie, und Ruthenen von Nation . . . “ sie bekennen sich zu den Freien und zu Söhnen böhmischer Ankömmlinge . . .“ er behauptete, dafs er ein italienischer Abkömmling und unbedingter Freier sei.“ . . . er behauptete frei und nach der Abstammung ein Deutscher zu sein . . . “ (Reg. Varad. § 5. 243, 253, 343 ff.) Kéza erwähnt Deutsche und Spanier. Der Juden wird schon unter Béla I., Ladislaus und Koloman Erwähnung gethan. Die Deutschen kamen unter Anführung von Schultheifsen; der Skultetus war ihr Richter, ausgenommen in Kriminalangelegenheiten. Er leitete die Bestellung der Felder und glich sich im Namen seiner Leute mit dem Grundbesitzer bezüglich der Abgaben aus. Hierfür erhielten die Kolonisten Felder mit erblichem Nutzrechte (dominium utile). Solches enthielt das Privilegium der Sachsen vom Jahre 1371.[3])

---

[1]) Fejér a. a. O. III, S. 196. — Knauz a. a. O. I, S. 212. — Endlicher, Die Gesetze des hl. Stephan S. 99, 100.

[2]) Josef Szalay, Unsere Städte im 13. Jahrhundert. Budapest 1878, S. 156ff. — Árpád Kerékgyárto, Die Entwicklung der Kultur in Ungarn, Budapest 1859, S. 122ff.

[3]) Pfahler, Jus Georgicon. Keszthely 1820, LXVIII, S. 17: „... liberam habeant licentiae facultatem inter se comitem seu Judicem quemcunque voluerint, eligendi qui una cum comite pro tempore constituto (Burggespan) omnes causas inter ipsos emergentes judicabat in Leucha-juxta jus et consuetudines Provinciae approbatas . . . Insuper de praerogativa speciali hanc ipsis dedimus libertatem,

Digitized by Google

Die erhaltenen Gründe — Manus Lanei Sessio — verteilten sie unter ihre Leute und den Zins (terragium, ferto) lieferten sie gewöhnlich zu Martini dem Grundherrn ab. Das Nutzungsrecht der Wälder und das Patronatsrecht vor dem Forum der Kirche war der ganzen Kolonie gemeinsam. Der Zustand dieser Feldbauern war daher im ganzen sehr günstig. Persönliche Freiheit, freies Ziehungsrecht, Nutzbesitz, ermäfsigte Steuern und Selbstverwaltung bildeten genug Lockspeise für Fremde. Das Aufblühen der durch sie besiedelten und von Natur gerade am stiefmütterlichsten bedachten Gebiete Oberungarns legte von den Fähigkeiten und dem ernsten Streben dieser Einwanderer ein glänzendes Zeugnis ab.[1])

Die Freibauern.

Die freien unadeligen Ackerbauer mit Eigenbesitz gehörten, sofern die Ackergründe von ihren Eigentümern und deren Familienmitgliedern ohne Heranziehung fremder Hilfskräfte bearbeitet wurden, dem Freibauern- oder Kleingrundbesitzerstande an, welche Bezeichnung wohl die Gesetze nicht verwenden und als rechtlicher Begriff zwar nicht existierte, de facto aber als Sammelname für die Angehörigen dieser Klasse dienen kann. Koloman sagt von ihnen:[2]) „Veteres coloni ejecti terram non habentes alibi ad suam revertantur.“ Bei Thuroczy[3]) lesen wir folgendes: „Praeterea intraverunt hungariam tam tempore Geychae et S. Regis Stephani, quam diebus regum aliorum, Bohemi, Poloni, Graeci, Hispani, Hismaelitae . . . diutius in regno commorando per matrimoniorum diversorum contractus Hungaris mixti, nobilitatem pariter et descensum sunt adepti . . .“ Diese Kleingrundbesitzer ergänzten sich aus den erbsessigen älteren Bewohnern des Landes, welche ihre Gründe ablösten, aus freien Ungarn und fremden Gästen, welche nach der Landnahme zuzogen und mit Feld beschenkt wurden, wie aus solchen, die durch Kauf oder auf andere Weise zu Grundbesitz gelangten.[4])

---

quod per nullius conditionis status aut ordinis hominem possint ad nostri praesentiam extra provinciam evocari . . . agriculturis et laboribus intenti, proprio jure et lege perfruantur . . .“

[1]) Martin Schwartner, Ungarns Staatsverfassung II, S. 197.

[2]) Colom. decr. liber I cap. 19.

[3]) Chronica hungarorum II, cap. 22. Augsburg 1488.

[4]) Col. decr. liber I cap. 75. — Wenzel, Neue Urkunden der Arpadenzeit Bd. I S. 22, 75, 97; XII, S. 111. — Vaterländische Urkundensammlung I, S. 10; VI, S. 40.

Digitized by Google

Gelegenheit hierzu bot das Geldbedürfnis der Grofsen und besonders der Könige, wenn sie zum Kriege oder zur Heerfahrt nach Palästina rüsteten, oder wenn sie infolge verschwenderischer Lebensweise ihre Güter verpfänden und verkaufen mufsten.

Der Besitztitel des Freibauernstandes war das jus hereditarium, d. i. Vererbungsrecht. [1])

Aus den Besitzregelungsgesetzen der Arpadenkönige geht hervor, dafs auch die Nichtadeligen Vermögen erwerben konnten und zwar nach jus emtionis. [2])

Im Abschnitt 133 des Varader Registers wird ein Freier namens Peth erwähnt, welcher gegenüber den Bürgern und dem Burgvolke der Stadt Sembur, die seinen Besitz als Burgbesitz zurückforderten, sich auf seinen Kauftitel berief und auch im Besitze verblieb.

Diese Ackerbauer hatten keinen herrschaftlichen Zehent zu leisten. Nur dem Könige schuldeten sie für die Befreiung vom Militärdienste und der Burgarbeit — pro libertate et opere, einige Abgaben. Von letzteren (debitum operis) waren jene, welche die Felder anderer bearbeiteten, befreit. [3])

Daraus erhellt, dafs jene, welche auf eigenem Felde wirtschafteten, für beiderlei Abgaben verpflichtet waren. Aus der Verordnung Colomans geht weiter hervor, dafs sie 8 Denare zahlten; jene aber, welche in Städten wohnten und den Hof des Königs versorgten, bezahlten die Hälfte. [4]) Diese Denare trieb der Burghauptmann ein und sandte sie zu Michaeli nach Gran, widrigenfalls er doppelte Strafe bezahlte. Zwei Drittel der Summe gebührten dem Könige, ein Drittel dem Burggespan. [5]) Aufserdem leisteten sie königlichen Zehent. [6])

Alle anderen Freibauern waren Teilarbeiter ohne Besitz; sie erwarben sich jedoch auf die Nutznielsung einen gewissen Rechtstitel,

---

[1]) „... Quidquid emtum est ... haereditarium simul est" (Col. Decr. liber I cap. 2).

[2]) Colom. Decr. alb. cap. 75: „Possessiones quidem Judaei — (umsomehr andere) — qui possunt emere, habeant, (über welche Juden übrigens Coloman nicht am günstigsten verfügte, wie aus demselben Dekrete ersichtlich) ... — sed ipsi nunquam, nisi ubi sedes episcopales, remanere sinantur ... ut sub vigili oculo episcopi constituantur ...", so auch Ladisl. liber I cap. 10.

[3]) Col. Decr. liber I cap. 34.

[4]) Col. Decr. alb. cap. 78.

[5]) Col. Decr. alb. cap. 79.

[6]) Lad. Decr. liber I cap. 31; Col. Decr. alb. bei Endlicher a. a. O. S. 374; St. Steph. Decr. liber II cap. 18.

Digitized by Google

für welchen sie zu Steuern, nicht aber zur Arbeitsleistung verpflichtet waren. Es bildete sich die Vererblichkeit der Nutznießungen bei freiem Siedlungsrechte aus. Während der Grundbesitzer verpflichtet war, den von seinen Bauern bewirtschafteten Besitz, wenn sie sonst ihre Abgaben beglichen, innerhalb der Familie derselben zu belassen, hatte der Bauer das Recht, nach erfolgter richtiger Abführung des Terragiums den Besitz seines Herrn mit einem anderen zu vertauschen und mit seiner ganzen Habe dahin zu übersiedeln.[1])

Das Maſs der Steuerabgaben bildete zwar den Gegenstand einer gesetzlichen Regelung; diese Lasten wurden aber immer drückender; auch begegnen wir der Erscheinung, daſs die Klagen über Besitzstörung und gestörten Nutzgenuſs immer häufiger werden, und die Existenzbedingungen der freien Ackerbauer sich immer mehr verschlechtern. Zweierlei Zehent zahlte das Volk. Einen, welcher eigentlich den neunten Teil der für Naturalabgabe bestimmten Erzeugnisse vorstellte, an den König und den wirklichen (1 Zehntel) an die Geistlichkeit.[2]) Erst mit der Einbürgerung der Hörigkeit überging der königliche Zehent an die Grundherren. Diese Abgaben waren ursprünglich nur fallweise geregelt. Coloman ordnete die Zahlungen. Er führte das „Rauchgeld“ als erste ordentliche Geldsteuer in der Höhe von 8 Denaren, etwa 1,20 Mark nach heutigem Gelde, ein.[3]) Diese Steuer bezahlten die auf den Burgfeldern sich niederlassenden Fremden, Gäste und die auf den Herrenfeldern wohnenden Freigelassenen, d. s. Wochendiener (hebdomadarii),[4]) die wöchentlich abwechselnd die Felder der Herren bearbeiteten. Sie wurden jedoch von der Hälfte der Steuern befreit, wenn sie dem Könige bei seiner Durchreise mit Pferd und Wagen dienten. Die freien Gäste und Fremden, welche die Felder anderer bearbeiteten, zahlten nur für ihre Freiheit die Steuer, aber sie konnten weder zur Arbeit noch zur Ablösung derselben gezwungen werden. Auch finden wie hier zuerst den Hinweis auf Verpflegung des Königs und des

---

[1]) Decr. Andreas d. III. a. 1291 art. 70.

[2]) In den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts findet sich Zehent von Rindern, Borsten- und Federvieh, Fischen, Salz, Tierfellen, Büffeln, Hörnern, Käse, Brot, allerlei Kunstprodukten (Endlicher a. a. O. S. 92 u. 93; Ladislaae Decr. liber I cap. 27, 30 u. 40).

[3]) Colom. Decr. liber I cap. 25, 45, 78, 79.

[4]) Colom. Decr. liber I cap. 45 § 1; auch Fejér, Cod. Dipl. II, 90.

Digitized by Google

Hofhaltes, welche Verpflichtung in dem Ausweise über das Einkommen König Béla des III. bestimmt ausgesprochen erscheint. [1])

Aus der goldenen Bulle Andreas des II. ist ersichtlich, dafs mit der Zeit der Palatin, der Vajda, der Ban, dann die Obergespäne, Hofgespäne, Burghauptleute, die Zehenteinnehmer, Geldwechsler und andere kleine Beamte, ja auch Hofdiener dem Beispiele des Königs folgten. [2]) Sie alle lebten auf ihren Amtsreisen von den Gaben des Volkes.

Mit den vermehrten Geldbedürfnissen der Könige wuchsen die Leistungen der Bauern. Andreas der II. liefs schlechtes Geld prägen und zwang das Volk zur Einlösung, er hob den Monopolpreis des Salzes und verpfändete das Einkommen der königlichen Güter. Die Steuern, die Zölle, das Ufergeld wurden von den Pfandbesitzern und Pächtern mit Wucherzins von dem Volke eingehoben, die Geistlichkeit begann den Zehent in Geld einzutreiben. Die goldene Bulle ordnete wohl neuerlich die Steuerabgaben, aber mit wenig Erfolg. [3]) In dem Mafse, als diese Lasten sich mehrten, störten Eigennutz und Willkür die rechtlich gesicherten Nutzungen der Bauern.

Schon zur Zeit Colomans erhob sich die Adelsmacht und bedrohte die königliche Autorität und den Besitzstand des ländlichen Volkes. Diese Gefahr bringt ein Gesetz Colomans zum deutlichen Ausdruck, indem es verordnet, dafs die aus ihren Liegenschaften verdrängten Bauern wieder von ihren Feldern Besitz ergreifen sollen. Wenn ihre Gründe aber inzwischen schon an Klöster oder geistliche Orden verschenkt worden, und sie selbst auf anderen Gründen sefshaft geworden seien, sie ungehindert dort verbleiben mögen. [4]) Zahlreiche Besitzstörungsklagen bezeugen, dafs bei Streitigkeiten zwischen Herren und Bauern letztere gewöhnlich den kürzeren zogen. Sie wurden der berüchtigten Feuerprobe unterworfen, während man die Adeligen blofs zum Eid bei dem Grabe Ladislaus des Heiligen verhielt. Immer kümmerlicher und sorgenvoller gestaltete sich das Los des arbeitenden Volkes, seit nach der Tartareninvasion der Hochadel die

---

[1]) Dafs diese Last nicht gering war, ersieht man daraus, dafs im 13. Jahrhundert für ein königliches Mittagessen durchschnittlich 12 Ochsen, 1000 Brote und 4 Fässer Wein gerechnet wurden.

[2]) Andreae II. Hierosolymitani dicti Decr., art. 3, 13, 14, 19; Andreae II. Decr. II a. 1231 art. 17 in: Sylloge Decretorum Comitialium inclyti regni Hungariae bei Jos. Nic. Kovachich, Pesthini, 1818.

[3]) Andreae II. Decr. a. 1222 art. 20, 21.

[4]) Colom. Decr. liber 1 cap. 19.

Digitized by Google

politische Macht an sich riſs und die königliche Gewalt zu schemenhaftem Dasein herabsank. Beraubungen ganzer Gegenden, Gesetzlosigkeit, Willkür, Bedrückung der Armen und Schwachen durch die Landesbarone werden zur Regel und mit wenig Aussicht auf Besserung schlieſst diese Zeitperiode für den ländlichen Arbeiter ab.

IV. Die soziale Entwicklung der landwirtschaftlichen Arbeitskraft vom Abzuge der Tartaren bis zum allgemeinen Bauernaufstande (1242—1514).

Das Verschmelzen von Freien und Unfreien in dem Hörigkeitsverhältnis.

Der Umschwung, welcher sich in der Organisation der landwirtschaftlichen Arbeit von dem Abzuge der Tartaren im Jahre 1242 bis zur Niederwerfung des groſsen Bauernaufstandes im Jahre 1514 vollzog, zeigte sich als Übergangsstadium aus dem Zustande der Knechtschaft und der persönlichen Freiheit zu einem allgemeinen Zustand der Unterthänigkeit. Neben der Sklaverei oder Leibeigenschaft der arbeitenden Klassen hatte, wie ausgeführt, ein System von Schutz- und Erbunterthänigkeit und persönlichem Freiheitsgenusse bestanden. Die Hörigkeit, welche in der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung anderer Kulturvölker eine besondere Zwischenstufe darstellt, verallgemeinerte sich erst nach diesem zeitlichen Nebeneinander durch die allmähliche Beschränkung der individuellen Freiheit.[1])

Die einzelnen Phasen des Überganges lassen sich nicht strenge feststellen. Zahlreiche Fälle der Befreiung von Sklaven sind nachweisbar, noch zu einer Zeit, da die Arbeitsverfassung auf Grundlage der Hörigkeit bereits allgemeinere Anwendung gefunden hatte. Die

[1]) Im allgemeinen entsteht Hörigkeit aus der Knechtschaft, wenn der bisherige Knecht zu gewissen, gemessenen Diensten verpflichtet und anderer ledig wird. Dieser Prozeſs läſst sich auch im alten Ungarn deutlich verfolgen. Parallel hiermit läuft das Absteigen aus einer höheren in eine niedrigere soziale Stufe. Aus dem Freibauer wird der Erbunterthan und schlieſslich der Hörige. Nur derart ist es erklärlich, daſs die verschiedenen adellosen arbeitenden Stände unter einen gemeinsamen Verband gerieten, geeint durch das allen zukommende Kriterium der Hörigkeit.

Digitized by Google

Art dieses Entwicklungsganges stand mit der Gestaltung der Existenzverhältnisse und mit der Reform der Landesverwaltung in engstem Zusammenhange. Wir sehen einerseits die gebietende Notwendigkeit, die materielle Wohlfahrt des Landes, welche nach dem Abzuge der Mongolen am Rande der Vernichtung steht, wieder herzustellen. Das in einem Zustand völliger Verwüstung befindliche Land benötigt Ackerbauer, und der Wunsch, diesem Mangel abzuhelfen, zeitigt die Staatsraison, die Arbeitskraft durch liberale Behandlung anzulocken und zur besseren Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Kräfte zu bringen. Dieser vernünftigen Erwägung ist die gesetzliche Auflösung des Knechtschaftsverhältnisses, die Erweiterung der Freizügigkeit, die fortschreitende Kolonisation, die Regelung des Rechtsverhältnisses der Kolonisten nach freien Prinzipien zu danken. Es bildet sich die Rechtsauffassung, dafs der Landmann auf das durch seiner Hände Arbeit nutzfähig gemachte und verbesserte Grundstück ein nachhaltiges Anrecht erwirbt. Die Schranken, welche ein Kastengeist zwischen den einzelnen Arbeiterständen aufgerichtet hatte, scheinen zu fallen. Dieser gesunde Entwicklungsgang erleidet aber durch die ungesunde politische Lage im Inneren des Landes vielfache Störung. Die königliche Kontrolgewalt wird durch den Adel gebrochen und damit auch das besonnene Streben jener gehindert, das Wohl des Landes durch neue, den Verhältnissen augepafste Einrichtungen zu fördern. Der Adel benützt die Schwäche des Königs allein zur Förderung seiner selbstsüchtigen Zwecke. In dem Mafse, als die einzelnen Arbeiterkategorien auf Grund der königlichen Verfügungen ineinander verschmelzen könnten, fesselt der Adel die Masse des Volkes mit dem Joche der Unterthänigkeit, um dem Ausnützungsprinzip zu neuerlichem Sieg zu verhelfen. Nicht nur in privatrechtlicher Beziehung, durch Abgabe von Arbeitsleistungen ist nun der Bauer dem Grundherrn verpflichtet, sondern der letztere besorgt an Stelle des Staates auch die justiziellen und administrativen Agenden. Das Wesen der Unterthänigkeit und Patrimonialherrlichkeit besteht jetzt in der Unterordnung resp. Überordnung der herrschaftlichen Gewalt in der angegebenen Beziehung. Unterthänig waren die ansässigen Wirte, mochten sie nun auf Bauernland oder auf Herrenland hausen, mochten sie in einem freiwilligen Vertrags- und Zeitpachtverhältnisse stehen, oder sich eines lebenslänglichen Nutzungs- bezw. Erbpachtverhältnisses erfreuen. Unterthan waren sie auch, wenn sie keine Gründe besafsen und aufser bestimmten Leistungen für den gewährten obrigkeitlichen Schutz von Abgaben befreit wurden.

Digitized by Google

Die Auflösung des Knechtestandes.

Über die Auflösung des Knechtestandes besitzen wir keine urkundlichen Aufzeichnungen. Derart stehen wir einem Resultate gegenüber, dessen allmählichen Werdegang wir nur durch rationelle Kombination der einzelnen ursächlichen Momente verfolgen können. Schon durch die Abstellung der Raubzüge im 11. Jahrhundert verminderte sich die Gelegenheit zur Beschaffung von Sklaven. Die Verringerung ihrer numerischen Arbeitskraft, und zugleich ihre Heranziehung zu den schwersten Ackerarbeiten brachte bei vermehrten Lasten eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage, und in deren Folge eine Abnahme ihrer Reproduktionskraft mit sich. Unter dem Einflufs der christlichen Lehre wurden viele der Knechtschaft enthoben und da sich in gleicher Weise der Dienerstand kräftigte, verlor die Sklavenarbeit zunehmend ihre Bedeutung. Bei der Verminderung des wirtschaftlichen Wertes begann auch das Interesse der Gesetzgebung für diesen Stand zu erlahmen, während die besseren Elemente — jene, welche durch Fleifs Ersparnisse gesammelt und sich loskauften oder als Belohnung für treue Dienste Befreiung erlangten, dem Sklavenstande verloren gingen und die schlechteren Elemente durch die zunehmende Unsicherheit im Innern und die Schwächung der Strafgewalt Gehorsam und Disziplin kündigten. Es erwuchs hieraus eine Überhandnahme der Zahl der Flüchtlinge und Landstreicher und eine weitere Reduktion des besagten Standes. Der Tartareneinfall endlich führte zu seiner gänzlichen Auflösung. Tod, Gefangenschaft war der Meisten Los. Viele traten unkontrolliert in andere Klassen ein, oder verliefsen das Land. Die Sammlung der verbliebenen Arbeitskräfte nach der Invasion erforderte die Gewährung von Begünstigungen. Die Leibeigenen wurden daher entweder mit Grundstücken gegen erträgliche Abgaben versehen, oder frei entlassen, um sich nach Belieben anzusiedeln. So schwand thatsächlich der Stand der Knechte, während er in gesetzlicher Form noch weiter bestand.[1]) Ja noch in den Dekreten des Königs Mathias geschieht der Knechtschaft Erwähnung.[2])

[1]) Andreas III. erliefs noch im Jahre 1298 ein Gesetz, das die Befreiung des Bauern vom Druck der Leibeigenschaft anstrebte. — (Ladislai I, Decretum I, seu additiones ad Transumta et confirmata Decreta Andreae II. de anno 1222, et Andreae III. de anno 1298 bei Kovachich a. a. O. S. 72. — So auch: Ludovici I, Decr. unicum a. 1351 Art. 18: „Coloni pro pristinis excessibus non possint arrestari, si migrare velint ...“).

[2]) „... Wenn in Schlachten, Kämpfen und Gefechten mit den Feinden

Digitized by Google

Die gesetzlich verfügte Befreiung der Leibeigenen war demnach nur eine provisorische Gesetzesmafsregel, welche später wieder aufgehoben wurde. Ihre Dauer knüpfte sich an die Geltungskraft des Rechtes der Freizügigkeit, welche durch Karl Robert I. gewährt wurde.[1])

Die Türkeninvasion, die hierdurch bewirkte starke Abnahme der Bevölkerung verwischten auch die letzten Spuren des Sklaven- und Dienerstandes. Immerhin erinnerte noch im 18. Jahrhundert eine und die andere Bezeichnung an diese einstige Differenzierung der ländlichen Arbeiten. Noch in der Konskription vom Jahre 1720 fanden wir Hofdiener (servi aulici) und Vagabunden (vagus oder vagabundus) angeführt. Die ersten mochten Überreste der Udvorniker, die letzteren Abkömmlinge der entlaufenen Sklaven und der Landstreicher der Arpadenzeit darstellen.

Die Beschränkung der freien Arbeit.

Im Vorstehenden ist ausgeführt worden, wie die unfreie Arbeit allmählich beschränkt wurde, und schliefslich die Form der reinen Leibeigenschaft ganz verschwand. Gleichzeitig machte aber auch die freie Arbeit einen ähnlichen Umwandlungsprozess durch. Das persönlich freie Volk — die Dienerschaft, Freigelassene, das Burgvolk und die Freibauern mit Ausnahme der Kolonisten, welche eine privilegierte Sonderstellung einnahmen, waren anfangs in gleicher Weise der königlichen und grundherrlichen Macht unterordnet. Der Genufs dieser beschränkten Freiheit verkürzte sich in dem Mafse, als mit wachsender Macht des Adels die königliche Gewalt ihr Ansehen einbüfste. Der Bauer war wohl frei nach Gesetz und Recht, aber diese

---

des Landes, in welchen die Ungarn keinen Kriegssold beziehen, es glücken sollte, fremde Leute gefangen zu nehmen oder sonst etwas zu erbeuten, so sollen die Ungarn solche Gefangene und solche Beute, ausgenommen die Vornehmen oder die Anführer des Feindes, die dem Könige vorbehalten bleiben ... für sich behalten, oder verkaufen, oder der Kirche schenken oder immerwährendem Knechtschaftsjoche überantworten dürfen ...“ — „Flüchtige Sklaven sind von dem, zu dem sie gekommen, auf Aufforderung ihres rechtmäfsigen Herrn diesem unverzüglich zurückzustellen, sonst müfste er zweimaligen Wert des Sklaven als Strafe bezahlen ...“ (Decr. a. 1486, Art. 34).

[1]) „Item quilibet Rusticus seu Jobbagio alicujus nobilis, si voluerit, de possessione domini sui, habita licentia, et justo ac consueto suo terragio persoluto, ad possessionem alterius nobilis, vel alias, quo ei placuerit cum omnibus suis rebus libere se causa commorandi transferre valeat.“

Digitized by Google

Freiheit wurde illusorisch, wenn die königliche Macht sie nicht beschützte. Die königlichen Schenkungen trugen nur dazu bei, die Adelsmacht zu vergrößern und das Volk dem Könige zu entfremden. Es kann verfolgt werden, wie der liegende Besitz sich in den Händen einzelner konzentriert und daneben der König, der niedere Adel, sowie die Bauernschaft verarmt. Die Burgvögte bewucherten das Burgvolk, entrissen ihm die Felder; der Adel, welchem das Richteramt über den dienenden Stand übertragen war, ließ statt Gerechtigkeit nur Willkür walten, ignorierte die Ausschreitungen seiner Beamten und dachte nicht daran, seine Feldbauern gegen die häufigen äußeren Angriffe zu beschützen. Die rückschreitende Entwicklung der freien Arbeit wurde durch die Neugestaltung der Besitzverhältnisse nach dem Abzuge der Tartaren beschleunigt. Die alte Ordnung lebte nur mehr ein Scheinleben in den Gesetzen, in Wirklichkeit befand sich das Land in einem traurigen Zustande der Auflösung. Ein Reorganisationswerk wäre nur mit Hilfe des Hochadels und nur so weit es dessen eigennützigen Zielen zusagte, denkbar gewesen. Die alte Burgorganisation wurde aufgelöst, der König überließ die Burgen samt den zugehörigen Feldern dem Adel. Die alten Burgen wurden geschleift und neue Trutzfesten errichtet,[1]) an die Stelle der Burggespanschaft trat die Komitatselbstverwaltung. Mit der Auflösung der Burginstitution mußte für das Burgvolk, die Burgdienerschaft gesorgt werden. Ein Teil wurde in den Adelsrang erhoben, um neue Getreue zu werben, ein anderer bildete die Ansätze zur städtischen Bürgerschaft,[2]) aber die Masse der bisherigen beschränkt Freien gelangte mit den verschenkten Gütern unter die Oberherrlichkeit der Magnaten. Auch der kleine Adel, die Burgritterschaft, wurde durch den ihm verliehenen Burgbesitz zum Diener des Hochadels. Viele stiegen freiwillig in niedere Stände herab, um Erwerb für die Deckung des täglichen Lebensbedarfes zu finden. Es fehlte nur mehr der ganz unbestrittene Sieg der Adelsmacht, um die freien Bauern gänzlich zu unterdrücken.

In der folgenden Darstellung sollen die einzelnen Stadien der Decadenz verfolgt und untersucht werden, wodurch sich das Band der Hörigkeit um die Träger der ländlichen Arbeitskraft immer enger zog, bis alle früheren Kategorien, sowohl des freien, als auch des unfreien Ackerbauers in die einzige des grundholden Hörigen (jobbagy)

[1]) Wenzel a. a. O. VII. S. 152, 282, 319; IX. S. 370.

[2]) Joseph Szalay, Die nationalen Verhältnisse unserer Städte, in „Unser Jahrhundert", Jahrg. 1880 S. 539.

Digitized by Google

verschmolzen und sich nunmehr eine unübersteigliche Schranke zwischen diese und die bevorzugten Stände der städtischen Bürger, der Ritterschaft, des geistlichen und weltlichen Hochadels auftürmte.[1])

V. Die rechtliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Arbeitskraft vom Abzuge der Tartaren bis zum allgemeinen Bauernaufstand (1242—1514).

Das Rechtsverhältnis der Erbunterthanen.

Die Dienst- und Arbeitsverfassung der Jobbagyien wurde erst unter Ludwig d. Gr. (1342—1382) gesetzlich geregelt; bis dahin wurde dieselbe von Fall zu Fall verschieden, je nach Einsicht oder Macht des Arbeitgebers und nach dem Range der Dienenden auf Grundlage der früheren Gesetze interpretiert. Doch das gemeinsame Recht der „Freizügigkeit" war noch zur Zeit Karl Robert's (1308 bis 1342) in keiner Weise beschränkt.[2]) Wenn der Unterthan das Verhältnis zu seinem Grundherrn nicht erträglich fand, übte er sein gutes Recht, wenn er auf das Gut eines anderen Grundherrn übersiedelte, von dem er bessere Behandlung erhoffen durfte. Bemerkenswert ist die Thatsache, dafs selbst die Grundherren in dieser Zeit noch das Ziehen unterstützten; denn infolge der oligarchischen Mifswirtschaft und des erfolgten Einfalles der Tartaren hatte die numerische Arbeitskraft erheblich abgenommen, und die Grundherren lockten einander Unterthanen ab, wodurch viele Reibereien und Pro-

[1]) Der Bezeichnung jobbagy wohnte ursprünglich die entgegengesetzte Bedeutung inne, als in ihrer späteren Anwendung. Jobb = besser zum Unterschiede von dem geringeren, deutet auf einen höheren Stand, Ladislaus d. Hl. nennt die Vornehmen des Landes Jobbagyien, später wird dieser Ausdruck für eine vom Könige verliehene Würde verwendet. Weiterhin wurde jedermann, der von einem anderen ein Amt und statt der Besoldung Grundbesitz erhielt, zum Jobbagy (Wenzel a. a. O. I, S. 106). Wir finden Jobbagyien des Königs, der Könige, des Tavernikus, der Burgen, der Bischöfe, Klöster u. s. w. Die Grundherren nannten endlich ihre Bauern oder Grundholden — zumeist Abkömmlinge des ackerbestellenden Burgvolkes und befreiter Diener — Jobbagyien (Andreae III. Decr. a. 1298 art. 3, 19 bei Kovachich a. a. O. S. 72–84).

[2]) Georg Bartal, Commentarii ad historiam status jurisque publ. Regni Hung. Pressburg 1847, II. Bd. S. 208.

Digitized by Google

zesse entstanden. Viele Grundherren erliefsen förmliche Kundmachungen; sie sähen den freien Bauer gerne bei sich und versprächen, sie zu beschützen; andere schlossen hinter dem Rücken der alten Grundherrschaft Vereinbarungen mit deren Unterthanen und übersiedelten sie samt Haus und Einrichtung.

In dem Gesetze Ludwigs d. Gr. vom Jahre 1351 sehen wir schon das Rechtsverhältnis der Jobbagyien detailliert geregelt. Wahrscheinlich hatte sich dasselbe allmählich durch die Gewohnheit herausgebildet und wurde in jene gesetzliche Form gebracht, welche in ihren Hauptzügen bis zur Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, d. i. bis zum Jahre 1850, fortbestand.[1]) Die Verordnung des Jahres 1351 erklärte jeden adeligen Besitz als Fideikommifs.[2]) Derart blieb der Grundbesitz dem Adel vorbehalten, der Entwicklung einer bäuerlichen Kleingrundbesitzersklasse, eines freien, selbständigen Bauernstandes, die Grundlage entzogen. Es gab also nur Nutznieſser der grundherrschaftlichen Felder. Sie hiefsen Jobbagyien (rustici), besafsen kein Grundeigentum, nachdem das Feld, welches sie bewirtschafteten, dem Grundherrn gehörte, konnten jedoch durch die Besiedelung und dauernde Bearbeitung desselben ein erbliches Nutzrecht darauf erwerben. Für dieses waren die Bauern zu gewissen Leistungen verpflichtet.[3]) Hatten sie dieselben ausgeführt, so verfügten sie frei über ihre sonstige Arbeit, in eigenem Interesse, nach eigener Bestimmung. Die Erbunterthänigkeit war in Ungarn ein Rechtsbegriff, welcher selbst in den schlechtesten Zeiten keine rückwirkende Kraft auf die Person des Bauers übte. Für den deutschen Ausdruck „Leibeigen-

[1]) Dieses Rechtsverhältnis der Bauernschaft ist in dem dritten Teile des berühmten Tripartitums von Stephan Werböczy umschrieben. Besagtes Gesetzbuch, auf der Ständeversammlung des Jahres 1514 vorgelegt, stand mit geringen Abweichungen bis zum Jahre 1848 bei allen Gerichten in Anwendung.

[2]) Ludovici I, Decr. unicum a. 1351.

[3]) Ludovici Decr. a. 1351: „... Nach jeder ganzen Hörigensession zu zahlen 3 Groschen als Kammernutzen, ausgenommen von Dienern und Sklaven, die auf ihrem Grunde leben (Art. 5). Der neunte ist von allen Jobbagionen des Königs und der Königin, welche Acker und Weinberg nutzen in allen freien, auch Udvarnical- und wie immer benannten Dörfern, auch königlichen (ausgenommen in eingemauerten Städten) nach allem gefechsten Getreide und Wein einzuheben. In gleicher Weise sollen auch die Grundbesitzer von ihren Unterthanen den Neunten einheben. Die Oberhirten und kirchlichen Personen sollen von ihren Unterthanen zuerst den Zehent, dann erst den Neunten einheben. Die anders verfahren, müssen uns (d. i. dem Könige) ihren Neunten ohne jeden Abzug strafweise abliefern."

Digitized by Google

schaft" besafs die ungarische Sprache keine besondere Bezeichnung.[1]) Die Felder und Wohnstätten dieser Bauern waren in der Form von Sessionen auf dem grundherrlichen Besitze angeordnet. Die Einheit, nach welcher das Ausmafs aller Rechte und Pflichten des Hörigen bestimmt wurde, bildete die Session (sessio jobagionalis).[2]) Dieselbe bestand aus dem Wohnhause, einer bestimmten Feldgröfse und den dazugehörigen Nutznieſsungen, sowie staatlichen und grundherrlichen Lasten. Im vorerwähnten Gesetze vom Jahre 1351 trifft man zuerst die Umschreibung einer Bauernansässigkeit. Früher war das Ausmafs dieser Ansässigkeiten, wie aus den Urkunden der Arpadenzeit[3]) und dem Reg. Varad.[4]) hervorgeht, nicht bestimmt. Die Besitzgröfse wurde nach der Zahl der darauf wohnenden Arbeitskräfte geschätzt. Die Herren teilten die Felder nach ihrem Belieben aus und lieſsen je nach der Zahl der sklavischen Hilfskräfte einen Teil der Gründe in eigener Regie bewirtschaften. Aus dieser doppelten Bewirtschaftungsart entwickelte sich in der folgenden Zeit auch der Unterschied zwischen Allodial- und Feudalgründen.

Die zunehmenden Kriegskosten waren die Ursache, dafs Ludwig d. Gr. die Unterthanen zur Steuer des neunten Teiles der Frucht und Weinernte, aufser den von Karl Robert eingeführten Kammernutzen — Abgabe von 3 Groschen pro Pforte[5]) — gesetzlich verpflichtete und für die ordentliche Einlieferung verantwortlich machte. Alle anderen Leistungen der Unterthanen wurden nicht durch Landesgesetze geregelt, sondern beruhten als Einkommen der Grundherren auf den Urbarien, d. s. schriftliche Verträge, Urbarialtraktamente, welche entsprechend den deutschen „Pantainding"büchern oder „Weis-

[1]) Nach Knapp's Untersuchungen (G. F. Knapp, Der Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891) bestand in Deutschland die Leibeigenschaft als Auswuchs der Erbunterthänigkeit in den Jahren 1680—1780 in Holstein, Meklenburg und Neuvorpommern. — Auch J. Conrad, Grundrifs II, S. 41ff. führt den Nachweis, dafs die Leibeigenschaft nach dem dreifsigjährigen Kriege zwar nicht rechtlich, aber faktisch bestand.

[2]) Vaterländische Urkundensammlung IV, S. 134, 232; V, S. 145. — Urkundensammlung der gräfl. Zichy'schen Familie I, S. 137; II, S. 629; III, S. 513, 630. — Urkundensammlung der gräfl. Karoly'schen Familie II, Z.

[3]) Wenzel, Neue Urkundensammlung I, S. 35.

[4]) Reg. Varad. 209.

[5]) Caroli I. Decr. § 19: „... Wir haben beschlossen und verfügt, dafs in jedem Komitate nach jeder porta, durch welche ein mit Heu oder Frucht beladener Wagen ein- oder ausfahren kann — ausgenommen die zahlungsfähigen Bedürftigen und Armen — innerhalb 15 Tagen nach der Steuerausschreibung als Kammernutzen 18 Denare in die Hand des Kammergespans abzuliefern sind."

Digitized by Google

tümern“ das Verhältnis der Jobbagyien zu ihren Grundherren regelten. Sie bestimmten, welche Abgaben und welche Arbeitsleistungen (Roboten) die Unterthanen für die Nutznieſsung der Felder zu leisten hatten.[1])

Die Justizgewalt, vormals nur das Vorrecht einzelner, wurde jetzt das Recht des ganzen Adels. Die Unterthanen wurden der Patrimonialgerichtsbarkeit unterstellt.[2]) Die Verfassung der sich bildenden Unterthanen- oder Urbarialgemeinden richtete sich nach den Rechten, welche der Grundherr denselben einzuräumen gewillt war. Unter diesen Rechten war das vornehmste, daſs die Gemeinde autonom ihren Richter und Seelsorger wählen durfte. Der Staat beschränkte sein Kontrolrecht auf eine rein formelle Regelung der Steuern, Zehenten, Roboten und der Freizügigkeit. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer betrachtete er als eine innere Angelegenheit zwischen diesen beiden. Dieser Grund-

[1]) Diese Urbarien weichen in ihren Einzelbestimmungen sehr voneinander ab (vergl. Benedek a. a. O. S. 131, 132). So schloſs im Jahre 1355 Ludwig d. Gr. einen Vertrag mit dem Volke von Némethujvár, wonach dieselben nach jeder Session jährlich 10 Denare, zu Ostern 12 Eier und 2 Denare, zu Pfingsten 2 Laib Käse im Werte von 4 Denaren und 2 Denare bezahlten. Nach jeder Session sind 2 Leute verpflichtet, zur Zeit der Heuwerbung täglich einen Haufen einzusammeln und in die Burg zu führen. Im Frühjahr, Sommer und Herbst soll nach jeder Session ein Mann pflügen und säen, 2 Mann ernten und das Getreide mit eigenem Fuhrwerk zur Burg frachten. Aufserdem zahlen sie „nach alter Gewohnheit“ Bergmaut nach jedem Weingarten, und zwar 2 Scheffel Wein, 1 Viertel Kübel Hafer und die „gewohnten“ 4 Denare. — Sehr abweichend hiervon ist der vom Palatin Michael Kont und seinem Bruder, dem Magister Lorenz, um die gleiche Zeit und zwar 1358 mit Lendvaer Leuten abgeschlossene Vertrag: Nach jeder Jobbagyiensession betrug die Zahlung 5 Denare jährlich. Zu Verkündigung 3 Scheffel Frucht, und zwar 1 Scheffel Weizen, 1 Scheffel Weizenmehl und 1 Scheffel Hafer, 1 Huhn und 2 Brote. Zu Advent gebührt von jeder Session 1 Scheffel Hafer, 2 Brote, 1 Huhn, 1 Wagen Holz, 1 Wagen Heu und 1 Denar. Zu Martini nach je 10 Sessionen 3 Denare als Schweinezehent; für den Weinbau nach jeder Session 5 Denare, zur Lese den Zehent. Dem landwirtschaftlichen Beamten gebührt zu Michaeli 1 Scheffel Hafer, 1 Scheffel Weizen, 1 Huhn und 1 Käse nach jedem Jobbagyenhause. An dem Gedenktage der Einweihung der Dorfkirche giebt jedes Haus 1 Huhn und 2 Käse. Wenn ein Jobbagy übersiedeln will, so ist ihm dies erlaubt, falls er niemandes Schuldner ist, und keine schwebende gerichtliche Angelegenheit ihn behindert. Doch müsse er jedenfalls das gewohnte Lösegeld von 2 Denaren, 1 Huhn, 1 Scheffel Hafer, 2 Kuchen entrichten, dann könne er gehen und seine Habe, Haus und Scheune mit sich führen oder auch verkaufen.

[2]) Ludovici I. Decr. unicum a. 1351 art. 18; Fejér a. a. O. X^{7}, S. 340, 374.

Digitized by Google

satz fand sich zwar nicht direkt ausgesprochen, wohl aber wurde darnach verfahren. Der Staat mischte sich in das grundherrlich bäuerliche Verhältnis nur dann, wenn dies von einem der beiden Teile im generellen Falle besonders gewünscht wurde. Die von Karl Robert verliehene Freizügigkeit blieb erhalten. Das Gesetz verordnete klar, dafs ein Grundherr den Jobbagy des anderen mit Gewalt nicht auf seinen Besitz übersiedeln, ferner der Unterthan, welcher wegziehen wollte, wegen älterer Vergehen nicht zurückgehalten werden durfte, sondern nur in dem Falle, wenn er zur selben Zeit eine Übertretung, einen Mord, Brandlegung oder eine andere „Ungeheuerlichkeit" begangen hatte. Da aber den Grundherren die Eintreibung der Landessteuer zur Pflicht und sie für die richtige Ablieferung derselben verantwortlich gemacht wurden, stand es in ihrem Interesse, dafs die Unterthanen, um der Steuer zu entgehen, nicht auf einen anderen Besitz flüchteten. Aus diesem Grunde erschwerte auch Ludwig der Grofse im Gesetze vom Jahre 1351 das freie Siedlungsrecht, indem er dasselbe von der Einwilligung der Grundherren abhängig machte.[1])

Die in dem Übergangsstadium der Freiheit zur Hörigkeit bemerkenswerteste Erscheinung war der Kampf, welcher im 14. und 15. Jahrhundert zwischen dem Grundherrn und dem an die Scholle nicht gebundenen Unterthan um das freie Siedlungsrecht geführt wurde.

Der Kampf um das freie Siedlungsrecht.

Die Grundherren versuchten die Freizügigkeit anfangs derart zu erschweren, dafs sie für den Fall der Übersiedlung ein Lösegeld in den Urbarialverträgen sich ausbedangen. Nachdem die Freizügigkeit an die Bedingung der Abtragung der Schuldigkeiten gebunden war, gelang es den Herren, die Bauern dermafsen in Schulden zu verstricken, dafs sie weder den Ackerzins, noch das Lösegeld abtragen konnten. Später wurde der Unterthan trotz Erlages des Lösegeldes nicht entlassen. Das von Sigismund im Jahre 1403 erlassene Begnadigungspatent ist ein wahres Sündenregister der Grofsen und zeigt die Ohnmacht des Königs. Willkürliche Besitzergreifung, Raub, falsche Geldprägung, rechtlose Eintreibung von Steuern, Kammererträgnissen und Urbarialabgaben werden in Bausch und Bogen verziehen.

[1]) Ludovici I. Decr. a. 1351 art. 19: „... Item ... de restitutionibus Jobbagionum sine licentia recedentium teneatur antiqua consuetudo et poena ..."

Digitized by Google

Die Gesetze der Jahre 1405 [1]) 1411 [2]) und 1435 [3]) erneuerten das Recht der Freizügigkeit. Aber das Gesetz blieb auf dem Papier. In Wirklichkeit herrschte schrankenlos die Willkür der Grundherren. Die Mafslosigkeit der Oligarchie und der grundherrlichen Belästigungen trieben die Bauern schon in den Jahren 1437 und 1438 in Siebenbürgen in der Nyirség und Szamosköz zum Aufruhr, welcher von der Adelsschaft unterdrückt wurde. Hussiten predigten die soziale Gleichstellung und bedrohten die gesellschaftliche Ordnung. Türken und Tschechen fielen in das Land und entvölkerten ganze Gegenden.

Dafs nicht die öffentliche Steuerlast das Volk zum Aufstande reizte, sondern der Despotismus der Grundherren, zeigte die Regierungszeit des Königs Mathias Corvinus (1458—1490). Dieser besteuerte die Bauern zur Aufrechterhaltung seines Söldnerheeres und zur Bestreitung der Kriegskosten wiederholt und in empfindlicher Weise. [4]) Doch verschlofs sich seine gerechte Sinnesart nicht ganz den Interessen des Landvolkes. Er regelte die Eintreibung des Zehents [5]) und sicherte mit strengen Verordnungen die Freizügigkeit

---

[1]) Sigismund gewährt den Jobbagyien in diesem Jahre die Vergünstigung, dafs sie ohne vorherige Zahlung der Schulden ziehen können, wenn der Grundherr dieselben nicht binnen Monatsfrist eintreibt. Das Gericht des Gutsherrn wurde als erste Instanz eingesetzt, von da ging der Appellationszug an den Ober- und Vizegespan und den Stuhlrichter, die ungesäumt und summarisch „mit Hintansetzung jeder Gunst, Liebe, Furcht oder Hafs“ dem Bauer rechtsprechen sollten.

[2]) In diesem Gesetze wird die ungerechte Zehenteintreibung abzustellen gesucht. Es genüge, wenn der Landmann einen Eid über die Menge seiner Fechsung ablege, und die Geistlichkeit dürfe bei der Eintreibung die Hilfe der Komitatsbeamten nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Zehent nach Monatsfrist und vorheriger Verwarnung nicht abgeliefert wurde. Dasselbe Gesetz setzt das Pfortengeld, welches Ludwig mit 18 Denar bestimmt hatte, auf 30 Denare für gewöhnliche Pforten, auf 15 für kleine Pforten fest.

[3]) Dieses Gesetz giebt den Komitatsstuhlrichtarn das Recht, eine Strafe auf jene Gemeinden, welche sich der Steuerleistung zu entziehen suchen, auszuwerfen, eine solche auch von jenen Grundherren einzutreiben, welche die Unterthanen einander rauben, oder ihre eigenen Unterthanen in der Ausübung ihres Freizügigkeitsrechtes behindern.

[4]) Im Jahre 1467 wurde statt des alten Kammernutzens jede Session mit 20 Denaren belastet, statt der Dreifsigst wurde der Kronenzoll für alle Unterthanen ohne Unterschied ausgewerfen. — Das Gesetz vom Jahre 1478 Art. 16 bestimmte die Steuer nach jeder Pforte mit einem Goldgulden (fiorino d'oro, 20 Kronen oder 40 Mark, 3,5 gr 23karätiges Goldgewicht). Auch die Steuerausheburg wurde geregelt.

[5]) Der Bauer beeidet die Menge seiner Frucht und Weinfechsung. Vertraut der Einnehmer seinem Eide nicht, so kann er die Bunde zählen. Findet er dann

Digitized by Google

der Bauernschaft,[1]) welche allerdings 4 mal, immer aber nur auf ein Jahr und zwar 1459, 1463, 1468 und 1474 der gesicherten Steuerentrichtung halber suspendiert wurde. Unter Mathias bürgerte sich eine strengere Auffassung bezüglich der Pflichten der Staatsgewalt gegenüber den Unterthanen ein. Die Gewährung des Rechtsschutzes blieb früher nicht nur illusorisch, sondern war sogar häufig von amtlicher Anerkennung des seitens der Grundherrschaft verübten Unrechtes begleitet.[2]) Die Dekrete Mathias' enthielten diesbezüglich genaue Vorschriften und der König bemühte sich, seinen Anordnungen auch Geltung zu verschaffen. Die Beweggründe aber waren freilich mehr fiskalischer Natur. Dem Staate kam es auf die Sicherung der erhöhten Kontributionen und weniger auf den Bauer an.

Nach Mathias' Tode errang der Hochadel die unbestrittene Herrschaft über die Königsmacht. Zu den hohen Steuern und Lasten gesellte sich erneuert Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit der Grundherren. Das ohnehin einzige Recht des Landvolkes, die Freizügigkeit, welche so viele Gesetze sicherten, verlor seinen praktischen Wert gänzlich. Immer drückender senkte sich das Joch der Dienstbarkeit herab, immer gärender wurde aber auch die Unzufriedenheit.[3]) Als Dózsa im Jahre 1514 die Unterthanen im Auftrage des

---

mehr, so kann er den Überschufs abnehmen; stellt sich jedoch die Angabe als richtig heraus, so mufs der Einnehmer zur Strafe für die überflüssige Visitation einen Dukaten (byzantinisch = 4,5 gr Goldgewicht) erlegen und im Weigerungsfalle kann der Bauer sein Pferd zurückbehalten (Decr. a. 1464 art. 24). — Der Zehent war in natura zu leisten, bis Mariae Empfängnis soll der Zehent unter Aufsicht erliegen. Nach dieser Zeit kann von dem Besitzer des Zehents keine Klage mehr erhoben werden. Auch ein Kirchenbann bleibt wirkungslos (Decr. a. 1458 art. 47). — Der Gesetzartikel vom Jahre 1481 ist besonders bemerkenswert, weil er die Gewächse und die Tiere angiebt, welche dem Zehent unterlagen. Es waren Wein, Weizen, Hirse, Roggen, Gerste, Hafer, Lämmer und Bienen. Der Geistlichkeit wurde verboten, den Zehent zu verpachten und angeordnet, dafs nur von jenen Produkten der Zehent in Geld abgelöst werden könnte, welche nicht der Boden hervorbringt (Decr. a. 1481 art. 1—13).

[1]) Dekrete d. J. 1467 Art. 11, 1470 Art. 4, 1471 Art. 16, 1474 Art. 14, 1486 Art. 89. Letzterer bedroht die Komitatsbeamten, welche die Übersiedlung nicht schützten, mit Amtsverlust. — Jener Grundherr, welcher die Übersiedlung dadurch verhindern will, dafs er den Unterthan mit einer Schuld belastet zu einer Zeit, da dieser schon im Begriffe steht, zu ziehen, soll 6 Mark Strafe zahlen (1 Mark = 160 Denar oder $^2/_3$ reines Silber).

[2]) So das Patent Sigismunds vom Jahre 1403.

[3]) Wladislaei II. Decr. a. 1504 art. 16: „... Wegen des geringen Strafausmafses, dafs auf die Wegschleppung und gewaltsame Zurückhaltung der

Digitized by Google

Königs zum Kreuzzuge gegen die Türken wirbt, verlassen die Bauern massenhaft ihre Grundherren und scharen sich unter die Fahne dieses Führers. Brennend und sengend ziehen sie durch das Land. Aus der geplanten Kreuzfahrt wird eine Rachefahrt gegen die Peiniger. Nach blutiger Unterdrückung dieser grofsen Bauernerhebung vom Jahre 1514 nimmt die Landesversammlung noch im nämlichen Jahre Sühne in 62 Gesetzartikeln, in deren hervorragendsten die endgültige Aufhebung der Freizügigkeit deklariert wurde.

Die Hörigkeit.

Auf dem im Oktober 1514 in Ofen abgehaltenen Reichstage wurden die Bauern zwar formell wieder amnestiert, d. h. ihnen das Recht auf ihr nacktes Leben gnädig zugesprochen, mit einer sonderbaren Begründung,[1]) aber sie mufsten die Kosten des Krieges und den angerichteten Schaden dem Adel und den gleichen Betrag dem Ärar ersetzen, sowie ein Blutgeld für die Ermordeten bezahlen und büfsten als Strafe für die Rebellion ihre Freizügigkeit ein. Der Artikel 14 des Decr. Ladisl. II. vom Jahre 1514 sprach die erbliche Hörigkeit aus, „damit das Andenken jener Fluchwürdigkeit als Strafe für alle Zeiten auf ihre Erben übergehe und jedes Jahrhundert wisse, welch gottloses Verbrechen der Aufruhr gegen die Herren sei". Der Bauer wurde nun vollends an die Scholle gekettet. Er durfte sich zu höherem Range nicht erheben,[2]) keine Waffen tragen.[3]) Diejenigen, welche die Hörigen mit Gewalt ihren Herren abwendig machten, unterlagen den härtesten Strafen. Der Bauer bedurfte eines Konsenses seines Grundherrn zur Verehelichung, er besafs für seine Kinder nicht freie Berufswahl, auch die Witwe durfte ohne Einwilligung keine Ehe eingehen. Wenn sie verehelichte Söhne besafs, konnte sie dieselben nicht mit sich nehmen. Unmündige Söhne wurden verpflichtet, bei erreichter Grofsjährigkeit

---

Unterthanen gesetzt ist, ereignen sich in ganz Ungarn täglich sehr viele und unglaubliche Skandale . . ."

[1]) 1514 Art. 14: „ . . . Ne omnis Rusticitas, sine qua Nobilitas parum valet, deleatur . . ."

[2]) Keiner aus dem Bauernstande soll Bischof werden können. Würde er dennoch vom König hierzu befördert werden, so sei niemand schuldig, ihm den Zehent zu entrichten (Art. 24).

[3]) Trüge ein Bauer Waffen, so werde ihm die rechte Hand abgeschlagen Art. 16).

Digitized by Google

auf den Besitz ihres früheren Grundherrn zurückzukehren. Den Rebellen wurden ferner schwere Leistungen auferlegt. Arbeitsleistungen (Fronden) bestanden wohl schon kraft eines früheren Gebrauches, jetzt wurden dieselben gesetzlich als Strafe für die Empörung auferlegt.[1]) Überdies wurden die Abgaben verschärft[2]) und bestimmt, dafs die von dem Adel bisher erhobenen „anderen Einkünfte" unverletzt aufrecht bleiben. Diese „anderen Einkünfte" gaben dem Grundherrn freie Hand, das Bauernvolk nach Ermessen auszubeuten. Bisher waren die Verpflichtungen der Jobbagyien an die Nutznieſsung der Sessionen geknüpft. Diese Auffassung fand auch darin ihren Ausdruck, dafs in den Urkunden nicht von ihnen, sondern immer nur von ihren Sessionen die Rede ist. Seit 1514 wurden jedoch die Jobbagyien persönlich als an die Scholle gebunden betrachtet und deshalb namentlich angeführt. Die Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung lieferte nunmehr der Stand der Jobbagyien, das durch erwähnte Landesgesetze zu hörigen Schutzunterthanen qualifizierte unfreie Bauernvolk.[3]) Innerhalb des Gesetzes war das Verhältnis zu ihren Grundherren privatrechtlicher Natur. Dessen soziale Grundlagen beruhten auf dem Patriarchalismus. Das Gesetz ordnete wohl an, dafs die Hörigen das Nutzungsrecht besitzen sollten, aber den Umfang der einzelnen Sessionen bestimmte der Grundherr. Das Gesetz erkannte an, dafs die Grundunterthanen gewisse Abgaben und Roboten für ihre Herrschaft zu leisten hätten, die Gröſse dieser Leistungen jedoch setzte der jeweilige Urbarialvertrag fest. Das Gesetz stellte die Unterthanen unter die Gerichtsbarkeit der Grundherren, das Urteil aber, die Art und das Ausmafs der Strafen sprachen letztere. Das Gesetz gab den Gemeinden die einheitliche Verwaltungsform, die Funktionäre wählte der Grundherr. Er beherrschte das geistige, sittliche und Erziehungs-Leben seiner Unterthanen. Derart hing das Los der hörigen Bauern von ihrem Grundherrn ab. Dieser

---

[1]) Aufser den früheren Fronden sollte der Bauer wöchentlich noch eine verrichten (Art. 16).

[2]) Jeder ansässige Bauer wurde verpflichtet, seinem Herrn in zwei Raten 100 Denare, d. s. einen Goldgulden, zu bezahlen; wo diese Kopfsteuer früher mehr betrug, sollte sie unverändert bleiben (Art. 15). Jeder Bauer soll monatlich 1 Huhn, jährlich 2 Gänse und 10 Bauernsessionen 1 Mastschwein abgeben (Art. 17, 19, 20). Der Bauer wurde ferner verpflichtet, von allen Feldfrüchten und anderen Gewächsen den Grundherren den neunten, dem Klerus den zehnten Teil zu entrichten.

[3]) Nach einer Zählung unter Mathias Corvinus gab es 280000 Bauernsessionen.

Digitized by Google

war nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch der Ernährer, der Richter und der Pfleger ihrer intellektuellen Interessen.

Das patriarchalische Verhältnis bot aber der Grundherrschaft die Handhabe, um ihre Macht zu mifsbrauchen, die Unterthanen zu unterdrücken, ihre Arbeit auszunützen. Die Scholle, an welche sie gebunden waren, und die sie bearbeiteten, war nicht ihr Eigentum; die Ungerechtigkeiten des Grundherrn, seine Ausschreitungen, seinen Zorn und seine Thätlichkeiten mufsten sie dulden, denn er war ihr Richter. Von Rechten und Freiheiten genossen sie nichts, um so gröfser und schwerer waren die ihnen aufgebürdeten Pflichten und Lasten. Derart konnten die sittlichen Grundlagen des patriarchalischen Lebens durch den wirtschaftlichen Despotismus nicht zum Ausdruck gelangen. Und wenn dennoch vereinzelt eine mildere Behandlungsweise der Hörigen Platz griff, so lag die Ursache nebst der zufällig etwas humaneren Auffassung einzelner Grundherren, besonders darin, dafs Werböczi wenigstens einige durch das alte Gewohnheitsrecht geschaffene Begünstigungen in sein Gesetzbuch hinüber rettete, dessen Abschlufs vor jener für das Landvolk so verhängnisvollen Gesetzgebung des Jahres 1514 erfolgt war. Der Umstand, dafs das Tripartitum die praktische Rechtsprechung nachhaltig beeinflufste, und auch die Ereignisse seit der Schlacht von Mohács im Jahre 1526 wirkten mit, dafs die 1514er Gesetze nicht zu strengster Anwendung gelangten.

Die freie Arbeit.

Die freie Arbeit war in dieser Periode fast ausschliefslich in den Kolonien repräsentiert. Die Herrscher unterstützten die Kolonisation, um die Bevölkerungszahl zu mehren und die verwüsteten Ländereien durch eingewanderte Arbeitskräfte wieder in Kultur zu bringen. Die Zuwanderung von Deutschen, Sachsen, Ruthenen u. s. w. dauerte fort und neue Gemeinden wurden gegründet, Häuser gebaut, Wälder gerodet und in Ackerland verwandelt. Das Rechtsverhältnis der Kolonisten gründete sich auf die von Fall zu Fall erteilten Privilegien.[1]) Sie entrichteten oft 15 bis 20 Jahre hindurch keine Pacht, später nach jeder Session (etwa 40 Joch à 1200 Quadratklafter) eine Viertel-Mark und mehr, und hatten nebst dem Zehent an die Geistlichkeit Naturalabgaben für die Grundherren zu leisten, wofür sie als Entgelt einige

[1]) Perz, Monumenta Germaniae, Scriptores VI, S. 183.

Digitized by Google

Gerechtsame erhielten.[1]) Das Eigentumsrecht blieb dem Grundherrn bewahrt; die Pachtnutzung hingegen war erblich innerhalb der Kolonistenfamilie. Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude und bewegliches Vermögen war ihr Eigentum. Die Gemeinde wählte den Richter und den Seelsorger.

Nach dem Jahre 1514 gingen jedoch die meisten Vorrechte der Kolonisten verloren. Sie wurden den Grundunterthanen gleichgestellt, und nur einige hervorragendere Kolonistengemeinden wurden zu Städten erhoben und in ihrer vollen Freiheit belassen. In den Gemarkungen dieser Städte dehnte sich nun der freie privilegierte Kleingrundbesitz aus. Manche dieser Landstädte wurden aber durch die Türken vernichtet, andere, wie Kecskemét, Nagy-Körös, Czegléd, Jaszberény und Hodmezö-Vásárhely blühten rasch empor, da sich die Bevölkerung durch Flüchtlinge ergänzte. Nur hier konnte sich ein freier Kleingrundbesitzerstand entwickeln; zugleich aber mit der durch besitzlose Zuzügler sich stetig mehrenden Bevölkerung und mit fortgesetzter Teilung des Gemeindebesitzes eine Klasse von Zwergbesitzern, welche ihre Arbeitskraft durch die Bewirtschaftung ihrer Gründe nicht voll ausnützen konnten. Hier mochte sich aus einheimischen und zugezogenen Elementen ein Stand von Grundbesitz entbehrenden Häuslern und solchen Ackerleuten, welche ohne Hausbesitz bei anderen zur Miete wohnten, heranbilden. Alle diese stellten ihre freie Arbeitskraft gegen Tag- oder Akkordlohn zur Verfügung des Grundbesitzers. In ihnen sind die ersten Anfänge eines freien landwirtschaftlichen Arbeiterstammes in Ungarn zu suchen.

Ein grofser Teil rekrutierte sich wahrscheinlich aus erbunterthänigen und hörigen Bauern, welche entweder die Grausamkeit des Grundherrn oder der eindringende Feind zur Flucht veranlafst hatte. Sie liefsen ihre Scholle und stellten sich in den Schutz der Stadtmauern. Ein anderer Teil jedoch war unzweifelhaft aus den letzten Trümmern der in völliger Zersetzung befindlichen früheren Arbeiterkategorien zusammengesetzt. Der Ausdruck „Vagabund", d. i. Landstreicher, wurde schon in der Arpadenzeit als gesetzliche Bezeichnung für die entlaufenen Sklaven und Diener verwendet. In unseren Darlegungen über die Auflösung des Knechtestandes erwähnten wir ferner, dafs Leibeigene, wenn sie nicht mit Grundstücken zum Nutzgenufs beliehen wurden, frei ziehen konnten.

---

[1]) Knauz a. a. O. I, S. 548.

Digitized by Google

Wir beobachten die soziale Erscheinung, wie die natürlichen Verhältnisse bei der Neubildung der landwirtschaftlichen Arbeiterstände mitwirken. Der leibeigene Feldarbeiter, der von dor Bildfläche verschwindet, taucht nun als freier Lohnarbeiter auf. Kein Rechtsgesetz hat erst den Stand der Leibeigenen auflösen und kein Rechtsgesetz einen freien Lohnarbeiter bilden müssen. Wir haben es vielmehr mit den Ergebnissen eines sozialen Werdeganges zu thun.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdruckerei), Naumburg a. S.

Digitized by Google

Vita.

Am 6. März 1875 wurde ich, Emil Kún, in Raab, Ungarn, geboren. Den ersten Unterricht erhielt ich an der kath. Volksschule meiner Vaterstadt und am städtischen Pädagogium in Wien. Daselbst absolvierte ich 1886—1894 das Franz-Joseph-Gymnasium. Ich trat dann in das 7. Husarenregiment ein und bestand das Offiziersexamen. Seit 1896 war ich in der Vaser Landwirtschaft des Barons Hans Marschall und auf der Herrschaft Kapuvár bei Baron Gustav Berg thätig und ging im Herbst 1897 nach Halle, um mein Universitätsstudium zu beginnen. Ich hörte daselbst die Vorlesungen der Herren Professoren Dr. Dr. Albert, Conrad, Disselhorst, Dorn, Freytag, v. Fritsch, Grenacher, Haym, Kirchhoff, Kühn, v. Liszt, Lorenz, Pütz, Riehl, Stammler, Vaihinger, Volhard, der Herren Dr. Holdefleifs, v. Mendel-Steinfels. Im September 1899 übersiedelte ich nach Wien und besuchte die Vorlesungen der Herren Professoren Dr. Dr. Adler, Czyhlarz, Grofs, Grünberg, Menger, v. Philippovich, v. Schrutka, v. Zallinger, Wlassak und das Seminar Inama-Sternegg. Nachdem ich das Wintersemester 1900/01 wieder an der Universität Halle verbracht und hier hauptsächlich unter den Herren Professoren Conrad, Riehl und Stammler gearbeitet hatte, bereiste ich Holland, Belgien und England. Vom Spätsommer 1901 ab lebte ich in Budapest und dann in Wien, mit der vorliegenden Arbeit beschäftigt, welche ich im Sommer 1902 in Halle zum Abschlufs brachte.

Es sei mir gestattet, allen meinen verehrten Universitätslehrern den herzlichsten Dank auszusprechen.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

Return to desk from which borrowed.
This book is DUE on the last date stamped below.

6 Aug '51 LE

US Mail
postmarked 8/7 SD

LD 21-95m-11,'50 (2877s16) 476

Digitized by Google

YC 82452

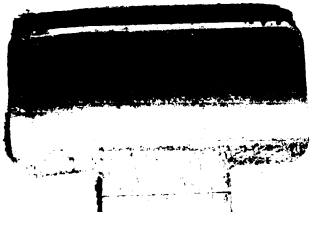

Digitized by Google